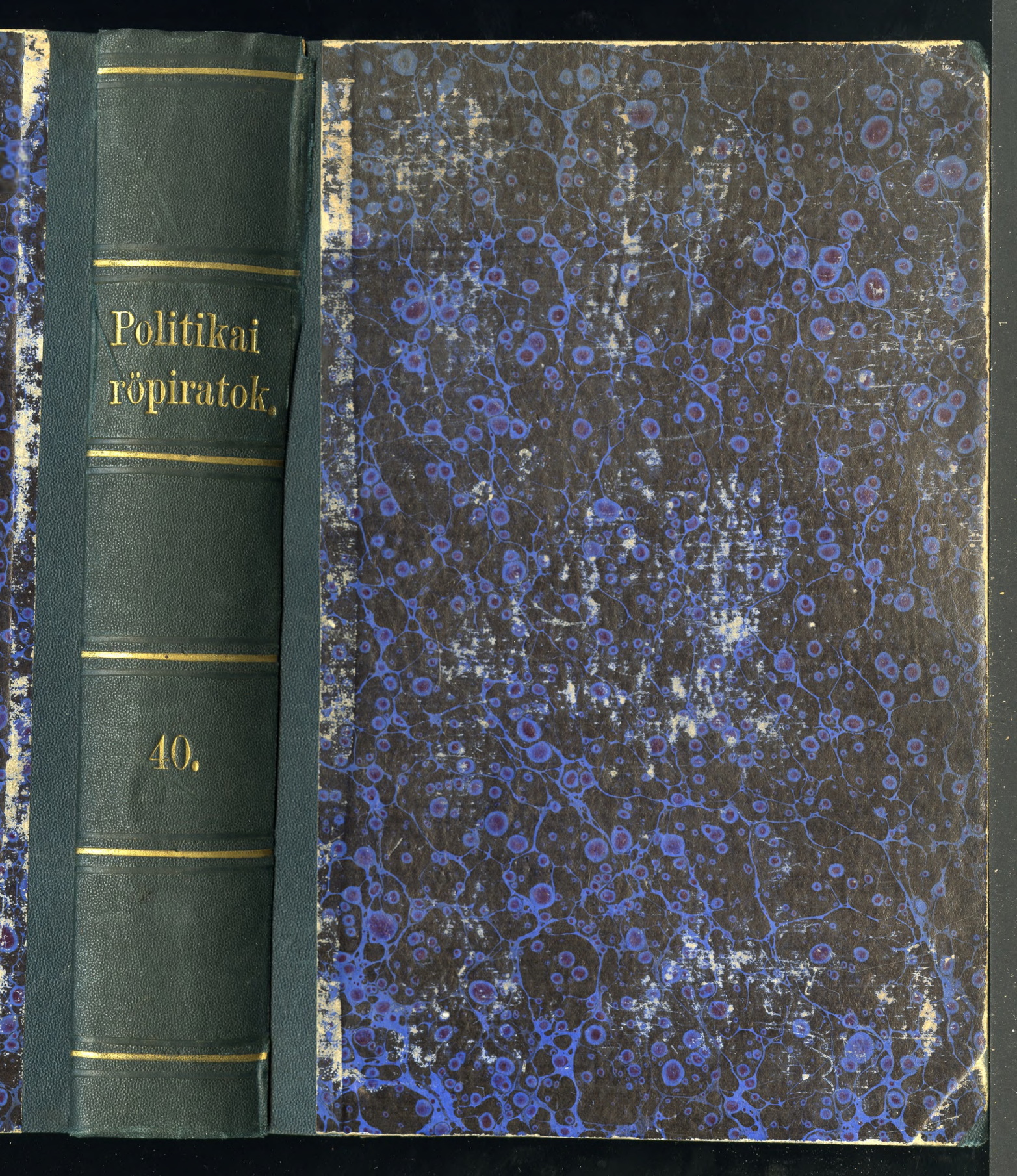


Politikai
röpiratok.

40.



40
—
289

Entwurf

der ungarischen

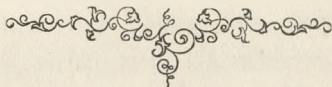
Staatsverfassung

vor dem

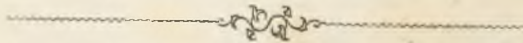
Jahre 1847/8

Gezeichnet von

Stephan Karl Hedeczky.



3.



TYRNAU,
Druck von Sigmund Winter.
1866.


Die Verfassungsurkunde muß eines der ersten Bücher sein, auf welche sich der Schulunterricht erstreckt. Man soll sie in einem Katechismus fassen, verständlich für Kinder und Volk. Wer diesen Katechismus nicht weiß, soll eben so wenig ein gutes Zeugniß erhalten, als wer in der Religionslehre zurück bleibt.

Karl v. Rotteck's,

Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, I. S. 239.

DE BALLASI GEZA

Vorwort.

ie Staatsverfassung Ungarns ist eine der gehaltvollsten an belebendem constitutionellen Stoffe — und doch war Ungarn fast in jeder Beziehung auf das öffentliche Staatsleben, gegen Ende des vorigen, und im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts, nicht allein beim Auslande, sondern sogar in den österreichischen Erbstaaten, ein unbekanntes Land. Publizisten, die alle Winkel der Welt, wo constitutionelle Lebenssymptome sich offenbarten, gierig durchstöberten, um ihr und ihres Landes Wissen zu bereichern, hatten keine Ahnung von einer der ältesten Verfassungen in Europa, welche mehr Charakteristisches in sich enthielt, als nur irgend eine. In Ungarns uraltes Municipalwesen war trotz seiner Unvollkommenheit demnach die einzige vollkommene unter allen gleichnamigen Institutionen, welche heute europäische Verfassungen anzuweisen im Stande sind. Wahrlich, es war eine Institution die Jahrhunderten getrost hat, und noch trocken würde, wenn moderne Anschauungen sie meuchelmörderisch nicht überfallen und zu Gunsten eines Parlamentarismus, leblos zu Boden gestreckt hätten. Daher ward jede Herbeiziehung fremder Gesetze,

Nachahmung fremder Institutionen, mit Hintansetzung einer richtigen Anwendung, dem ungarischen Staatsleben und seiner Selbständigkeit immer gefahrbringend und nachtheilig befunden.

So viel als möglich, enthielt sich der Verfasser einer theoretischen Behandlung seines Stoffes — aus dem Grunde, weil er seinen ungarischen Mitbürgern ohnehin nichts Neues gesagt haben würde; allein für den Fremden erachtete er es für unerläßlich, die Bestandtheile der ungarischen Verfassung, ihrer Positivität nach, gestützt auf die bestandenen Staatsgrundgesetze, und ein inneres herkömmliches Staatsleben, kurz, gebrängt und trenn zu zeichnen.

Doch will der Verfasser den geneigten Leser nicht getäuscht haben mit der Behauptung, daß alle jene Satzungen, Gesetze und Staatsprinzipien, welche durch ihn als positiv, und zu Recht bestehend, angeführt worden sind, sowohl dem Geiste, als dem Buchstabe des Gesetzes nach, trenn gehalten, richtig befolgt, und bis in das Jahr 1848 unangefochten bestanden haben. Ach nein! denn aus welcher Veranlassung hätte sonst die Geschichte seit drei Jahrhunderten Konflikte, Verschwörungen, Insurrectionen, Revolutionen, attentirte Entthronungen etc. etc. so blutigroth in ihre Blätter verzeichnet? Nein geneigter Leser! es war nicht alles so, wie es geschrieben, angelobt, und verbrieft war, aber es hätte so sein können.

Ivanócz, am 31. Dezember 1865.

Der Verfasser.

I.

Ungarn als constitutionelle Monarchie.

Die Souveränität der ungarischen Nation,¹⁾ oder jene Macht des Gesamtwillens, aus welcher die höchste Gewalt ausfließt, schloß mit dem Hause Oesterreich staatsrechtliche Verträge,²⁾ vermöge welcher die Regierung von Ungarn, im Mannestamme des erzherzoglichen Hauses Oesterreich, nach dem Rechte der Erstgeburt, erblich wurde. (Reichsbefr. vom Jahre 1687, Art. 2.)

Auf dem Reichstage vom Jahre 1723, 1. §§ 1—4 ist — für den Fall, daß der Mannestamm aussterben sollte — die Thronfolge auch auf die weiblichen Abkömmlinge der österreichischen Linie ausgedehnt worden, mit der Bedingung jedoch, daß sie das Reich nach den vertragsmäßig angenommenen Reichsgrundgesetzen — nach den bestehenden Institutionen, und nach dem gesetzlichen Herkommen, oder nach den fernerhin mit der Nation gemeinschaftlich noch zu verfassenden Gesetzen regieren, — die ihnen übertragene Gewalt im Sinne der Gesetze ausüben, und sich verpflichten die Integrität, die Unabhängigkeit, die Freiheit des Reiches — ungeachtet der Untheilbarkeit der österreichischen Monarchie³⁾ — aufrecht zu erhalten. Das Krönungsdiplom Wladislaw des II. die

Reichsdekrete von den Jahren 1608. 1622. 1638. 1659. 1687. 1715. 1723. 1790., wozu unbedingt ein jedes Krönungsdiplom des zur Krönung schreitenden Thronfolgers gerechnet wird, sind klare Beweise staatsrechtlicher Verträge, deren Beobachtung die Regierung, ja selbst die pragmatische Sanction rechtsgültig und annehmbar macht.⁴⁾

Jene Gewalt, welche die Nation durch obervahnte Staatsverträge zur Aufrechterhaltung der Herrschaft des Gesetzes dem Könige übertragen, oder die sogenannte Staatsgewalt, macht daher dem Könige zur Pflicht, für die Aufrechterhaltung der ungarischen Konstitution und des gesammten Gesetzzustandes gehörig Sorge zu tragen. Diese Staatsgewalt ist übrigens keineswegs unbeschränkter Art, sondern konstitutionell, d. h. ihr Wirkungskreis ist ihr bereits durch Grund- und Detailgesetze angewiesen, oder fernerhin durch die Nation noch reichstägig zu bestimmen. (Reichsdekrete von den Jahren 1715, Art. 3. 1741, 11. 1790, 10.)

Diese Staatsverträge, welche sich im Laufe mehrerer Jahrhunderte nach und nach gebildet und vermehrt haben, gaben dem Reiche eine mit eigenthümlichen Institutionen begabte Verfassung, welche zwar auf keiner das ganze Staatsleben umschließenden, sogenannten Charta aufgezeichnet ist; sondern die sich vielmehr auf einzelne Reichsdekrete basirt, und sich vorzüglich durch den Reichstag, durch verschiedene Konflikte, Zeitumstände, und endlich durch das Verhältniß, in welchem Ungarn zu den übrigen Provinzen der österreichischen Monarchie steht, entwickelt und gebildet hat. Und diese Verfassung wurde theils durch gewisse Grundsätze, welche von einem Theil der europäischen Regierungen befolgt wurden, theils durch einzelne Grundgesetze, oder vielmehr durch sich selbst garantirt.

Zu den ersteren gehörte:

„Eine gewissenhafte Aufmerksamkeit auf das Verwaltungssystem des Reichs. Die Erhaltung der gesetzlichen Basis der bestehenden Konstitution, und ein fester Entschluß, sie mit Kraft und Vorsicht gegen jeden Angriff zu vertheidigen. — Endlich die Verbesserung der wesentlichen Mängel der Konstitution.“⁵⁾

Zu den andern rechnete man:

a) Den Eid des Königs beim Regierungsantritte. (Reichsdekr. 1715, 2. 1741, 2. 1790, 2.) ⁶⁾

b) Das Krönungsdiplom des Thronfolgers, oder die schriftliche Gewährleistung, die Konstitution unverletzt erhalten zu wollen, (1622, 2. 1715, 2. 1741, 2. 1790, 2. 1792, 2.) Die letzte datirt sich vom 25. Sept. des Jahres 1830.

c) Die frei, ohne alle Beschränkung gewählten Vertreter der Nation bei der Gesetzgebung. (Reichsdekr. 1608, 1. 1723, 7.)

d) Die Öffentlichkeit und Freimüthigkeit sowohl auf dem Reichstage, als auch auf den Komitatsgeneralversammlungen. (Reichsdekr. 1723, 58.) ⁷⁾

e) Die demokratische Municipalverfassung, oder die Selbstregierung (Autonomie) der Komitate. (Part. I, t. 2. Reichsdekr. 1723, 58.)

f) Das Recht der Bewilligung der Steuersumme, welche nur bedingt votirt werden konnte. (Reichsdekr. 1715, 8. 1791, 19. 1802, 1. 1824, 3.) ⁸⁾

g) Das Recht gesetzwidrige Regierungs-Befehle zurück zu weisen.

h) Daß jedwede Effectuation der Gesetze einzig und allein in den Händen der Comitate war, bildete eine der stärksten Garantien. ⁹⁾

Aus all diesem erhellt, daß die Regierung von Ungarn beschränkt war, — daher der König konstitutionell, das Reich frei und unabhängig, mit einem aristokratischen Repräsentativsystem versehen, — freilich in Betreff der Regierung, ein Erbreich des Hauses Oesterreich; hatte aber mit den übrigen Provinzen der österreichischen Monarchie nichts gemein, hatte nichts Abhängiges und nichts Absolutistisches. (Reichsdekr. 1715, 3. 1741, 17. 1790, 10.)

¹⁾ Die ungarische Hofkanzlei ließ hinsichtlich des Lakits'schen Staatsrechts von Ungarn durch den Grafen Moyses von Cziráky folgende Worte erwiedern: „Augusta enim haec progenies — cum indubitato jure, quo nihil sanctius, nihil firminus orbe terrarum habetur, jure videlicet a natione libere sponteque delato sceptrum coronamque teneat — nullis commentitiis titulis, nullis detortis historiis opus habet, a quibus imbelles fulcrum sortiatur.“ —

- 2) 1526 im November leistete Ferdinand I. folgenden Eid: „Nos Ferdinandus Dei gratia rex Ungariae, Bohemiae etc. etc. juramus per Deum vivum, per ejus sanctissimam genitricem, virginem Mariam et per omnes Sanctos: quod nos ecclesias Dei, dominos Praelatos, Barones, Nobiles, Civitates liberas, et omnes Regnicolas in suis immunitatibus et liberatibus, juribus, privilegiis, ac in antiquis bonis et approbatis consuetudinibus conservabimus, omnibusque Justitiam faciemus; Serenissimi quondam Andreae Regis decreta observabimus, fines regni nostri Ungariae, et quae ad illud quocunque jure, aut titulo pertinent, non alienabimus nec minuemus, sed quoad poterimus, augebimus et extendemus, omniaque illa faciemus, quaecunque pro bono publico, honore et incremento omnium statuum ac totius Regni nostri Ungariae, juste facere poterimus. Sic nos Deus adjuvet et omnes sancti.“ —
- 3) Sie besteht aus zwei Bestandtheilen. Den eine machen die österreichischen Provinzen aus, als: Böhmen, Mähren, Schlessen, Tyrol, Oesterreich, das Lombardisch-Venezianische Königreich mit dem Küstenlande, Steyermark mit den illyrischen Provinzen; — und diese wurden, wie auch die ungarische Provinz Gallizien, trotz der landtäglichen Reclamationen, absolut regiert. Den andern Theil bildet: Ungarn, Kroatien, Slavonien, Dalmatien und das Fürstenthum Siebenbürgen, welches letztere als Bestandtheil der ungarischen Monarchie nach seinen Grundgesetzen und Staatsverträgen, ebenso wie Ungarn selbst, eine konstitutionelle Regierung hatte.
- 4) Daher war die Regierung Joseph II. insofern er kein gekrönter Fürst von Ungarn war, in Betreff Ungarns illegal und rechtswidrig; weshalb denn auch seine Verordnungen, Eigenmächtigkeiten und Neuerungen auf dem Reichstage von 1790 für nichtig erklärt wurden. Er selbst kann nie mit Recht in die Reihenfolge der ungarischen Könige treten.
- 5) Fürst von Metternich in seiner denkwürdigen Note an Freiherren v. Berstett.
- 6) Die Gesetze haben diese Eidesformel vorgeschrieben, — allein, daß der König zweimal schwören soll, verlangen sie keineswegs. Nirgends steht geschrieben, daß er zuerst in der Kirche dem Clerus, dann unter Gottes freien Himmel der Nation schwören soll. Der Clerus nennt diesen Eid freilich den Gerechtigkeits- eid; allein er ist dem Könige nur zu Gunsten des Clerus, ohne Vorwissen der Nation abgenöthigt worden. Er lautet folgendermaßen: „Nos (Rudolphus) futurus Deo annuente rex Hungariae — prostemur et promittimus coram Deo et angelis ejus, quod deinceps legem, justitiam et pacem ecclesiae Dei, populoque nobis subjecto pro posse et nosse faciemus atque servabimus salvo condigno misericordiae Dei respectu sicut in consilio fidelium nostrorum melius poterimus invenire — Pontificibus quoque ecclesiarum Dei dignum et canonicum honorem exhibebimus atque ea, quae ab imperatoribus atque regibus ecclesiis collata et reddita sunt inviolabiliter observabimus“ abbatibus, comitibus et vasallis congruum honorem

secundum consilium fidelium nostrorum praestabimus, sic nos Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia. — Hier drängen sich uns von selbst die Fragen auf: Was bedeutet der *canonicus honor*? Wozu das zweimalige Schwören? Welcher Eid von beiden wird wohl in Fällen einer Collision gehalten? — Rechtlich genommen vereitelt das frühere Versprechen eines Eides den Inhalt des letztern. Mithin hat die Nation — bei der Anmaßung der Päpste jemanden vom Eide entbinden zu dürfen und zu können, sobald das dem Clerus geleistete Versprechen nicht gefährdet wird — für den Eid des Königs wenig Garantie. Es ist daher sowohl um der Majestät des Königs, als auch um der Selbstständigkeit des Reiches willen nothwendig, daß durch die Gesetzgebung diese Eidesleistung sammt dem Krönungsrituale gehörig untersucht werde. (Extract. leg. de statu ecclesiastico cath. R. Hung. 1792.)

- 7) Sogar den Frauen war der Eintritt gestattet.
- 8) Trotz dem, daß der König verpflichtet ist jedes dritte Jahr den Reichstag zusammenzuberufen, so wird doch die Abhaltung eines solchen, oder die Beseitigung der Beschwerden bedingungsweise an die Bewilligung der Steuern, oder sonstiger Subsidien geknüpft.
- 9) In der Reichstagsitzung vom 6. Sept. 1843 hat der Präsident der Ständetafel, Stephan Szerencsy noch folgende Garantien aufgestellt:
 - a) Den zahlreichen Adel.
 - b) Den Heldenjinn der Nation.
 - c) Das Nichtvorhandensein einer drückenden Staatsschuld. u. c

II.

Der König von Ungarn.

Die Staatsgewalt wurde nach den in den Verfassungsurkunden aufgestellten Beschränkungen staatsrechtlich durch den König ausgeübt; ¹⁾ damit er jedoch sie auszuüben befugt sei, wurde es unumgänglich nothwendig, daß er sich nach dem Reichsgesetze vom Jahre 1790, 3. krönen lasse, vor dem Angesichte der Nation öffentlich den Eid ablege (1715, 2.), und der Nation schriftlich Gewähr leiste, die Nationalität, die Constitution, das Reich sammt allen seinen Provinzen in seiner Integrität, Unabhängigkeit, Freiheit, und in seinen Rechten zu erhalten. Nur als gekrönter König ist der Thronfolger Oesterreichs Oberhaupt der ungarischen Nation, desgleichen der Repräsentant derselben nach Außen ²⁾ (wiener Pacification vom Jahre 1606); und ist für seine Person unverleßlich. — Der König von Ungarn hatte folgende Rechte und Prærogative:

a) Das Recht, auf dem Reichstage Gesetze vorzuschlagen, angenommene zu sanctioniren, oder bereits bestehende mit Einverständnis des Reichstages zu vernichten. (Reichsdekr. 1635, 18. 1790, 12.)

b) Im Sinne der bestehenden Reichsgesetze v. Jahre 1790

erließ er Verordnungen und Vollzugsschriften über alle Verwaltungsweige.

c) Er ist höchster Richter im Lande, und der königliche Gerichtshof (die königliche Tafel und die Septemviraltafel) sprach in seinem Namen. Er ernannte zugleich die Reichswürdenträger, die Regierungsmitglieder, die Staatsbeamten, und die Richter des genannten Gerichtshofes (Ludwig II. Decr. VII, Art. 2.), ausgenommen den Reichspalatin, die Kronhüter, Comitats-, Städte- und Gemeinde-Beamten, welche frei gewählt wurden.

d) Er ertheilte, was er auch jetzt thut, Würden, Orden, Adel und Titel (Ludw. II. Dec. V, Art. 14. 1548, 22., Wladisl. Dec. VI, Art. 5.) lohnte sonach die Verdienste. Er ertheilte Privilegien und hohe geistliche Pfründen (I ae. 11 §. 1. 2. 3. 1723, 74.)

e) Er hatte das Recht Geld zu prägen; Maaß und Gewicht jedoch wurde mit Einverständnis der Nation am Reichstage bestimmt (Ludw. II. Dec. VII, Art. 3. 4.)

f) Er begnadigte in Criminalgerichtsfällen (1715, 48), und hatte die oberste Aufsicht über Gerichte, Stiftungen, Pfründen, und die ungarische Militärakademie. (1715, 74. 1723, 70—105. 1808, 4.)

g) Seine Civilliste bestand in der Einnahme großer Renten, welche die Bergwerks-, Salinen-, Dreißigst-, Post- und andere Regalien, Kron- und zum Theil auch Fiscal-Güter abwarfen. (Wladisl. Decr. I Art. 30. 1542, 42. 48.)

Auf dem Reichstage übte der König mit den Ständen folgende gemeinschaftliche Rechte aus:

a) Die Annahme oder Zurückweisung der Gesetzesvorschläge.

b) Die oberste Aufsicht über alle Zweige der Staatsverwaltung.

c) Das Recht der Gesandtschaft, des Friedens, und des Krieges.

d) Das Recht circa sacra und placeti.

Die Ausübung dieser und anderer Rechte wurde streng durch die Erfüllung solcher Pflichten, welche das Princip, feststellen: daß Gesetze, Staatsverträge, und sonstige Bündnisse

nicht nur die Nation, als den einen Theil; sondern auch den gekrönten König, als andern contrahirenden Theil binden — bedingt. Daher war der Thronfolger, um mit Recht und legitim konstitutioneller König von Ungarn genannt zu werden, verpflichtet, sich längstens binnen sechs Monaten krönen zu lassen, öffentlich den Regierungseid zu leisten,²⁾ widrigenfalls seine Regierung ungeachtet seiner Erstgeburt illegitim, und die Nation an nichts gebunden war.⁴⁾

Ohne Zustimmung der Nation durfte der König vom Staatsgebiete nichts veräußern, konnte eigenmächtig keine Steuern, keine Subsidien erheben, oder sonstige Abgaben anbefehlen.

Er durfte das Reich nicht constitutionswidrig — durch Patente, Kabinettsbefehle, oder Regierungsdekrete regieren.

Der König konnte ohne Zustimmung des Reichstages in Betreff Ungarns keinen Vertrag (tractatus) und keinen Frieden schließen.

Ferner konnte er außer dem Reichstage keine Neuerungen einführen. (1546, 15.)

Er war verpflichtet den Reichstag jedes dritte Jahr zu erneuern, und durfte selben dann auflösen, wenn die reichstädtigen Gegenstände erledigt, vorzüglich, wenn die Beschwerden des Landes gehoben wurden, — widrigenfalls der Reichstag von der Nation nur als vertagt angesehen ward.

Er war hoch verpflichtet den Reichsbeschwerden schleunigst abzuhelpen, oder abhelfen zu lassen. — Geschah dieß nicht, so hatte die Nation das Recht ihm Bedingnisse vorzulegen, und sich rechthlich an die Verträge zu halten.⁵⁾

Er durfte keine fremden Truppen in's Reich einführen (1608, 2. 1655, 10. 1659, 1 §. 14.)

Nach Absterben des Reichspalatinus war er verpflichtet binnen sechs Monaten auf dem Reichstage dessen Stelle durch Stimmenmehrheit ersetzen zu lassen.

Die Reichsdekrete von den Jahren 1548, 5. 1790. fordern den König auf im Lande zu wohnen, und den Thronfolger im Geiste der Constitution erziehen zu lassen.⁶⁾

Er konnte nur durch gebürtige Ungarn das Reich regieren. (Wladislaw Decr. I, Art. 7. 1690.)

Im Auslande durfte er selbst durch ungarische Richter über Niemand gerichtlich ein Urtheil sprechen lassen. (1536, 41.)

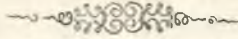
Er war verpflichtet dem Aufgebote in eigener Person vorzustehen, oder sich durch seinen Sohn vertreten zu lassen. (1553, 3.)

Aus all diesem geht hervor, daß der König kein Recht hatte, die Gesetze aufzuheben, oder sich von den Gesetzen zu dispensiren; — daß Delegationen, Commissionen, oder provisorische Verfügungen gesetzwidrig waren, — daß jede Steuer- Subsidien-erhebung von Seite der Regierung ohne Einwilligung der Reichsstände illegal und vertragswidrig war; — daß er durch Verträge mit dem Auslande vom Staatsgebiete und Staatseigenthume nichts veräußern, — daß er keine Last auf das Reich und dessen Provinzen übernehmen, — keine Verpflichtungen, welche den bestehenden Grundgesetzen zuwider liefen, eingehen, — keinen neuen Handelsvertrag, welcher den geschlichen Gebrauch umändern könnte, — und daß er ohne Einwilligung des Reichstages endlich keinen Vertrag in einem Ungarn betreffenden Kriege schließen durfte.

- 1) „*Debiti sempiterni ducit imperare nunquam arbitrio, sed solum legibus, quibus gens libera sua etiam consensione semet submittit.*“ (Leop. II. Reichstagsjournal Bd. I. S. 301.)
- 2) Der Thronfolger wird nur als König von Ungarn, Fürst von Siebenbürgen, wie auch König von Kroatien, Slavonien, Dalmatien (1606, 9, Wiener Pacification.)
- 3) Diese wurden aus der hohen Geistlichkeit, dann den Magnaten, aus dem Ritterstande, und den Abgeordneten der k. k. Städte gebildet.
- 4) „Wenn aber ungeachtet dieser Bestimmung der geleistete Eid gebrochen würde; alsdann würde auch das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie zu sprechen aufhören, und bloß ein factisches Verhältniß eintreten“ von Rottel im III. Bde. S. 233, und bemerkt weiter, daß es wohl auch in mehreren Reichen, als in Arragonien, Ungarn — im Falle der Untreue des Königs — ein gesetzlich anerkanntes Insurrektionsrecht gab. Von einem solchen Rechte jedoch wisse das konstitutionelle Staatsrecht nichts — (auch in Ungarn wurde es im Jahre 1687 auf dem Reichstage nach art. 4 abgeschafft.) Sollte aber der Vertrag gebrochen werden, so tritt das naturrechtliche Verhältniß ein die Konstitution laute, wie sie wolle. Nur bleibt die Person des Königs unverklich.“ (von Rottel III. Bd., S. 224. Staatsr. der constit. Monarchien.)
- 5) Andreas II, 1222, art. 31. *ante sublatam clausulam* spricht von den Pflich-

ten des Palatins also: „ita, ut nec ipse deviet in aliquo praedictorum, nec regem, vel nobiles, seu alios consentiat deviare, ut et ipsi gaudeant sua libertate, ac propter hoc nobis et successoribus semper existant fideles. ut coronae regiae obsequia debita non negentur.“

- 6) Gewöhnlich wurde die Bewilligung der Steuern an die Befestigung der Beschlüsse geknüpft.
- 7) Hiezu wird auch die Kenntniß der ungarischen Sprache nicht nur von Seite des Thronfolgers, sondern gesetzlich auch von den übrigen ungarischen Prinzen und Prinzessinen gefordert. (Reichsgef. 1550, 5. 1569, 33. 1843 Adresse an den König.)



III.

Die Regierung.

Die vollziehende Gewalt wurde durch die Regierung ausgeübt. Diese leitete die Vollziehung nach den bestehenden Grundgesetzen vermittelst eines obersten Collegiums, welches in Ungarn „Consilium“ genannt wurde.

Der Wirkungskreis dieses Consiliums, oder der Regierung ward sowohl auf die innere, als auch auf die äußere Reichsangelegenheiten ausgedehnt. In Betreff der auswärtigen Angelegenheiten traf die Regierung, in dem Sinne der Reichsdekrete von den Jahren 1546, 4. 1547, 2. 1595, 56. 1596, 60. und nach den in der wiener Pacification enthaltenen, als Reichsdekret anerkannten „*Literae Ungarorum Bohemis datae*“ §§. 6. 7, (1609, 42.) — auch außer dem Reichstage Verfügungen,¹⁾ ohne jedoch für die Nation bindende Verpflichtungen, oder constitutionswidrige Verträge eingehen zu können.

Was die vollziehende Gewalt nach Innen betrifft, so wurde diese auf die das ganze Reich angehenden Gegenstände angewandt, und sofort die Effectuation des Gesetzes besorgt. Sie konnte sich nie auf Local- und Provinzial-Interessen erstrecken, es hätte denn das Gesetz auch über diese verflügt.²⁾

Ueberhaupt hatten die ungarischen Regierungsräthe,

nach dem 39. Artikel des kaiser Reichstages 1518, über die Regierungsweise folgendermaßen zu wachen. „De proventuum regiorum bona per thesaurarium dispensatione et generaliter omnium negotiorum suae majestatis et regni justa et honesta fructuosaque directione diligenti cura providere, superintendereque teneantur.“ — Das Reichsdekret 1608, 10. verordnete folgendes: „Ut omnis gubernatio et dignitas Consilii Ungarici et Cancellariae auctoritas de facto restauretur, caveatque sua Majestas statibus et ordinibus regni sufficienter; ne externae nationes, et alterius nationis homines deinceps in gubernationem Ungaricam unquam se ingerant, neve in rebus Ungaricis aliorum quam Ungarorum consilio (juxta deer. Uladisl. art. 7. et Ludv. II, art. 39) utatur.“ Und dieses Reichsdekret wurde unter Leopold II. 1790, 14. abermals erneuert und bestätigt.

Das ungarische Regierungscollegium oder das Consilium ist unter dem Hause Österreich in zwei Abtheilungen getheilt worden. Die eine Abtheilung befand sich laut 1542, 30. mit dem Palatin an der Spitze stets im Reiche selbst, und wurde der „ungarische Statthaltereirath“ oder „Consilium locumtenentiale hungaricum“ genannt. Die andere Abtheilung folgte dem Könige und seinem Hofe ins Ausland, und wurde mit dem Namen der „ungarischen Hofkanzlei“ oder des „Consilium Cancellariae hungarico aulicum“ bezeichnet. Reichsdekr. 1569, 28. 1715, 17.)³⁾

Die aus diesen zwei Collegien oder Diasterien bestehende Regierung von Ungarn durfte keine gesetzwidrige *Verordnung*,⁴⁾ oder sonstige Befehle erlassen, — weder der ungarische Statthaltereirath (1723, 102), noch die Hofkanzlei zu Wien. (1543, 31.) Sollte sie es dennoch gethan haben, so durften die Jurisdictionen derlei Befehle nach der Verordnung vom Jahre 1608, 6. nicht vollziehen; und dieß um so weniger, da gerade hieburch die durch das Reichsdekret 1790, 14. garantirte Selbstständigkeit der Komitate verletzt worden wäre.⁵⁾

Uebrigens war es nicht genug, gesetzwidrige Kabinettsordres oder Regierungsbefehle zu beseitigen; sondern der Reichstag hatte auch das Recht, diejenigen Regierungsmitglieder, welche

dergleichen illegale Befehle und Verordnungen ausgemirkt, und befördert haben, zur Verantwortlichkeit zu ziehen. Vgl. 1507, 4. „Si quis Dominorum in Consilio regiae Majestatis contra libertatem aut commune bonum, atque statuta hujus regni palam publice ac temerarie agere attentaret, talem teneantur praescripti Domini assessores in generali Dieta proxime semper ventura universis Dominis praelatis, Baronibus, ac ceteris regnicolis nomine manifestare. Quem ibidem tanquam reipublicae libertatisque regni proditorem et turbatorem in rebus et persona juxta sua demerita iidem puniendi habeant facultatem.“ Der 18. Art. vom Jahre 1790 verordnet den Regierungsräthen und den Regierungsmitgliedern den Eid abzulegen, und bestätigt den vorhergehenden Artikel, welcher also lautet: „Via regnicolis si quis contra juratam suam fidem ageret, in ipsis etiam regni comitiis — — querimoniam contra talem ponendi in salvo relicta.“ —

Daher kannte Ungarn keine Kabinettsregierung, sondern mußte nach den bestehenden Gesetzen, und nach den Grundprincipien der ungarischen Konstitution regiert werden. Hieraus folgt, daß die Bestandtheile dieser Regierung das Consilium Cancellariae und das Consilium locumtenentiale ⁶⁾ ausmachten — daß die einzelnen Regierungsmitglieder, oder richtiger, die Regierung verantwortlich war, daß die Regierung und die Majestät des Königs nicht als identisch zu nehmen war — daß endlich zur Regierung von Ungarn nur einheimische (gebürtige) Ungarn konnten berufen werden.

- 1) „Quod regia Majestas omnia ea, quae negotia hujus Regni concernunt cum consilio praefatorum dominorum assessorum et aliorum suorum consiliariorum de cetero faciat.“ (1507,5.)
- 2) Die Local- und Provinzialinteressen wurden durch die Komitate, Städte, Gemeinden selbstständig gehandhabt. Siehe die Komitatsverfassung weiter unten.
- 3) Daß die Hofkanzlei wirklich eine solche Abtheilung der Regierung, oder des Consiliums sei, welche dem Könige ins Ausland gefolgt ist, beweisen die Reichsdekrete 1569,38. 1608,9. 10. 1613,25. 1630,29. 1715,17. Folglich müssen jene Gesetze, die sich über das Consilium aussprechen, auch auf die Hofkanzlei, als Consilium Cancellariae, das heißt nämlich auf den andern Theil der Regierung angewandt werden.

- 4) Unter die gefegwidrigen Regierungsbefehle wurden auch die sogenannten Präsidentschreiben gerechnet, deren Gefegwidrigkeit der Reichstag von 1827. am 3. April, in feiner Adresse an den König folgendermaßen schildert: „Dum invalescens praesidialium administrationem publicam comitatuum et aliarum jurisdictionum respicientium et in objectis unice determinationi publicae reservatis emanatorum ordinum usus praeterquam, quod lege probatus haud sit — naturalem illam regulam producit, ut fiducia jurisdictionum erga praesides suos labefactetur, vim obligativam in comitatibus eo minus inducere possit, quod magistratus comitatensis juxta datos art. 58 anni 1723 tenores in obversum determinationum per universitatem comitatus latorum effectuare nihil obstringatur, ac proinde neque determinationibus similibus magistratus idem refragari, nec pro factis, quorum intuitu ferendarum determinationum activitas comitatibus lege et usu vetusto delata est, oneri responsionis subjici — sed nec secus ab universitate statuum et ordinum, cujus integram partem efficit, quaque demum ratione avelli aut secerni queat. etc. etc.
- 5) „Cum systemate constitutionali combinari nequit, ut mandata illegitima per jurisdictiones effectui dentur.“ Dies sind die Worte des damaligen obersten Landesrichters, Grafen Cziráky auf dem Reichstage 18^{32/36}.
- 6) Dies bestätigt das Intimat des Statthaltereirathes (vom Jahre 1837, am 10. Mai Nr. 15302) an den Preßburger Stadtmagistrat. „Directione societatis pro struenda inter Posonium et Tyrnaviam semita ferrea coalescentis medio instantiae recens isthuc exhibitae individua artis libellatoriae gnara, ex parte hujatis aedilis directionis sine libellandi respectivi terreni exmittenda disponi petente; siquidem ex obtutu promovendae industriae nationalis omnimode intersit, ut societates in sensu articuli 25. 18^{32/36} pro effectuandis structuris, emolumentum commercii, per facilitata communicationis media procurantibus coalescentes e parte Regiminis succolentur, Regium istud locumtenentiale consilium non moratur petito recurrentis directionis defere — etc.

IV.

Die Gesetzgebung.

Der Reichstag wurde von jedem Ungarn als „Schutzwehr der ungarischen Volksthümlichkeit, und als Grundstein aller Rechte und Freiheiten der Nation“ ¹⁾ angesehen, und bildete den wichtigsten Theil der ungarischen Constitution, welche nach Fessler's Schilderung Th. 8. S. 3. der Repräsentation am Reichstage folgende Obliegenheiten zukommen läßt: „Erhaltung der alten magharischen Constitution in voller Kraft, ihre Befestigung durch Konstitutionalgesetze, Behauptung und Sicherung der Nationalrechte, Freiheiten, üblichen Gewohnheiten, Gesetzgebung für besondere Fälle, Bewilligung der Steuern, Bestimmung der Art und Weise ihrer Erhebung; Entscheidung über die Mittel des Reiches, Selbstständigkeit, Freiheit von auswärtigem Einflusse und Sicherheit von benachbarten Feinden zu erhalten, Genehmigung und Prüfung öffentlicher gemeinnütziger Einrichtungen und Anstalten, Verfügung über das Münzwesen; Verleihung des Indigenats, der Grundfähigkeit, der Besitz- und Standschaftsrechte an Ausländern — sei es an Einzelne, oder an ganze Corporationen. Dieß waren die vorzüglichsten Gegenstände des gemeinsamen Bürgerwillens; sie waren also auch, und bleiben bis auf den heutigen Tag die eigenthümlichsten Gegen-

stände der ungarischen Reichsversammlungen. In Verhandlung, Entscheidung, Feststellung derselben waren und sind die Rechte des Königs und der Stände dermaßen gleich, und gegenseitig zusammengeordnet, daß jede einseitig eigenmächtige, oder durch erzwungene Unterordnung des einen Machttheilhabers unter den andern entstandene Entscheidung aller staatsrechtlichen Kraft und Gültigkeit entbehrt.“

Der ungarische Reichstag ²⁾ nahm sonach im Verein mit dem Könige an jeder der verschiedenen Staatsgewalten Theil. Und zwar durch den gegenseitigen Einfluß auf die Gesetzgebung, welcher sich staatsrechtlich von Seiten des Königs in den Propositionen und in der Nichtsanktionirung von Seiten der Repräsentation in der Initiative, der Vorschläge, der Postulate, gleichwie auch im Rechte der Zustimmung oder Nichtwilligung beurkundete.

Das Zweikammersystem ³⁾ des ungarischen Reichstages theilte das Recht der Initiative in Form der k. Propositionen der Regierung, — der zweiten Kammer oder der Ständetafel aber in Form des Antragstellens zu. ⁴⁾ (P. II. t. 3.)

Die Ständetafel verfaßte zufolge dieses ihr zukommenden Rechtes zugleich den Gesetzentwurf, sendete diesen an die Maginatentafel, welche ihn entweder annahm, ⁵⁾ modificirte, oder zurückwies. Sobald beide Kammern über den Gesetzentwurf übereinkamen, wurde derselbe als Reichstagsbeschluß ⁶⁾ für das zu bringende Gesetz dem Könige zur Sanktion unterbreitet; hiedurch erhielt das Gesetz erst seine Kraft, und trat sonach bindend in's Leben. (1790, 12.)

Der constituirte Reichstag hatte das Recht zu bestimmen, ob die k. Propositionen in die Verhandlung genommen, oder ob zunächst die Hebung und Beseitigung der Beschwerden beantragt werden sollte. Auf dem Reichstage 1559 wurden zuerst die Beschwerden vorgenommen. Auf dem Reichstage 1569 sowie auch 1662 wurden solche auf den nächstkommenden Reichstag verschoben, und die k. Propositionen „in hoc casu duntaxat“ Art. 6 und 2 in Verathung gezogen. 1839 wurden sie mit den Propositionen zugleich verhandelt. ⁷⁾

Die erste und vorzüglichste Aufgabe des Reichstags war:

die aus Verletzung der Grundgesetze und aus den Mißbräuchen in der Verwaltung entstandenen Beschwerden zu heben und zu beseitigen⁸⁾ (1715, 14.) Diese Aufgabe war so wichtig, und in den Staatsverträgen Ungarns mit Oesterreich, so tief begründet, daß die pragmatische Sanktion nur unter dieser Bedingung angenommen wurde.⁹⁾ Damit aber die Repräsentanten zeitliche Garantie haben, so hat sich die Nation das Recht vorbehalten, für den Fall, daß die Beschwerden nicht gehoben würden, keine Steuern und keine Subsidien zu bewilligen. (1583, 1, § 7.) Hiezu wurde auch die Rekrutenstellung gerechnet.

So lange der Reichstag nicht alle Regierungsanträge erledigt hat, und so lange andererseits die Regierung die gerechten Beschwerden der Nation im Geiste der Constitution nicht gehoben hat, durfte der König den Reichstag nicht auflösen, — sondern konnte ihn höchstens nur vertagen. In diesem Falle mußten die Repräsentanten vor dem legalen Ablauf der drei Jahre wieder zusammenberufen werden, um den vertagten Reichstag fortzusetzen und zu vollenden.¹⁰⁾

Hieraus folgt:

a) Daß alle jene Rechte der Staatsgewalt, welche nicht durch positive Gesetze der Regierung übertragen worden sind, als für die Nation selbst vorbehalten betrachtet werden mußten.¹¹⁾

b) Daß die Verhandlungen auf dem Reichstage frei und unabhängig; daß die Debatten mit der größten Freimüthigkeit geführt werden mußten, und daß die Organisation des Reichstags von jeder Beschränkung frei war. (1790, 13.)

c) Daß auf dem Reichstage als „Schöpferin eines lebenskräftigen öffentlichen Geistes“ die vollkommenste Publizität herrschte.

d) Daß die Repräsentanten für ihre Aeußerungen nur dem Reichstage verantwortlich waren.¹²⁾

e) Daß der Reichstag gewissermaßen zugleich als Staatsgerichtshof für Constitutionsverletzende Staatsräthe und Regierungsbeamte zu betrachten war. (1507, 7.)

f) Daß die Befugniß, Gesetze abzuschaffen (zu antiquiren,) und zu erklären, außer dem Reichstage nicht ausgeübt werden konnte. (1790.)

Außerdem gab es noch zwei Arten von Gesetzen, welche, obgleich sie nicht auf dem Reichstage festbestimmt, noch vom Könige genehmigt oder sanctionirt worden sind, dennoch bindende Kraft hatten. Als solche wurden angenommen:

a) Die von einzelnen Jurisdictionen¹³⁾ gefaßten Statute (Part. III. t. 2.)

b) Das Herkommen (consuetudo.)

Dergleichen Statuten durften nicht im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen gebracht werden, und bezogen sich nur auf Localinteressen.

Das Herkommen, welches aus den Privilegien¹⁴⁾ des Königs (Part. II. t. 6,) aus den landesrichterlichen Urtheilssprüchen (II. P. t. 6.) und aus den Handlungen des Volkes (P. t. 10. 11. 12.) abgeleitet wurde, hatte seine rechtmäßige Gültigkeit 1, wo kein Gesetz vorhanden war. 2. In der Interpretation zweideutiger Gesetze. 3. In den durch das Herkommen — durch Anwendung und Gebrauch — stillschweigend ihrer Rechtsgültigkeit entkräfteten Gesetzen.

1) Orosz, terra incogn. S. 241.

2) Nach dem Reichsdecrete 1471, 1. und 1563, 3. wurde er jährlich abgehalten. Das Grundgesetz vom Jahre 1715, 14. 1740, 13. und 1827, 5. verordnet die Gröfßnung desselben für jedes dritte Jahr. Nach dem Gesetze 1764, 2. sollte er in Dfen abgehalten werden.

3) Der Präsident der Ständetafel, oder der Repräsentanten wurde vom Könige ernannt. Der Präsident der Magnatentafel, der Reichspalatin, der zugleich den ganzen Reichstag leitete, wurde durch die Nation lebenslänglich gewählt.

4) *Jus initiativae penes Tabulam J. Statuum esse, eosque agere secundum instructiones*) etiam suppletorie sibi datas, ad quas observandus plurimi*

*) Die Repräsentanten der zweiten Kammer bedienten sich dieses Rechts, wenn ihre Instruktionen danach lauteten. Ohne Instruktion durften sie in betreffenden Gegenständen nicht einmal ihre Stimme geben. (1553, 7. S. 2.)

fide jurata obstricti sunt, quam certe nemo cordatus violaturus est. (Reichspalatin am 21. Sept. 1839 in der Magnatenitzung.) Daher fand auch die Bindizung der Initiative für die Magnatentafel, welche von einem Mitgliede derselben im Monate Juli 1843 beantragt wurde, als inconstitutionell — keinen Anklang.

- 5) Die Bewilligung und Bestimmung der Steuersumme hing jedoch lediglich und allein von der Ständetafel ab.
- 6) Conclusum diaetale.
- 7) Selbst Prof. Rosenmann in Wien (Part. III. Cap. 16. 1791.) hat den Geist der Gesetze in diesem Sinne aufgefaßt. „Initium negotiis comitalibus sit a propositionibus regis, quas, cum rex ipsis comitiis adest, Cancellarius, alias Commissarii Ordinibus denunciant. His publicatis primum quidem si quae sunt seu comitatum, seu civitatum gravamina in medium allata, status expendunt, et in ordinem redacta proponunt regi, — tum ad instituendas de propositionibus regis deliberationes se accingunt.
- 8) Der Art. 1723, 7. sagt ausdrücklich: „Diaeta est salutare remedium relevandorum regni gravaminum.“
- 9) Nachdem auf dem Reichstage 1723 die pragmatische Sanction angenommen ward (im 2. Art.) „Successionem femineam, in augusta domo austriaca introductam — — Stabiliant (nempe status) per praecellatum femineum sexum aug. domus ejusdem praevio modo declaratos haeredes et successores utriusque sexus archiduces Austriae acceptandam — — et una cum praemissis, aequo modo praevio per S. S. Majestatem clementissime confirmatis diplomaticis aliisque praedeclaratis statutum et ordinum regni, partiumque, regnorum et provinciarum eidem adnexarum libertatibus et praerogativis, — futuris semper temporibus occasione coronationis observandam determinant“ hat der 3. Artikel die Constitution, folglich auch die Beseitigung der auf Verletzungen der Constitution basirten Beschwerden bestätigt. S. S. Majestas et ordinum regni partiumque eidem adnexarum omnia tam diplomatica, quam alia quaevis jura, libertates et privilegia, praerogativas legesque conditas, et approbatas consuetudines confirmat et observabil.
- 10) Ante periodicum triennale terminum 1681, 58. — Daher hat der Reichstag 183 $\frac{1}{6}$ das denselben auflösende Rescript als gesetzwidrig nicht angenommen und sich nur als vertagt angesehen.
- 11) Connata civis jura sub constitutionali regimine non speciali legis exemptione asseri. sed nisi positive in regimen transferantur, illaesa manere nemo dubitabit. (Reichstagsjournal. 182 $\frac{1}{4}$ I. Bd. S. 130).
- 12) Jedoch für die getreue Abstimmung gemäß der erhaltenen Instruction waren sie ihren Komittenten verantwortl.ich.
- 13) Darunter werden die Comitate, Städte, Gemeinden, Distrikte verstanden.
- 14) Zu Gunsten des Bittstellers durfte kein Privilegium verabsolgt werden, welches

einem Dritten zum Nachtheil gereichte (II. ac. t. 90.) geschweige denn ein solches, das den Gesetzen zuwider lief (II. t. 11.); daher war der König nicht befugt gesetzwidrige Sitten und Gebräuche einzuführen.

Die Urtheilssprüche konnten und durften das bestehende legale Gerichtsverfahren, oder die Procebur nicht ändern. (1618, 14.)

Was die Volksverhandlungen betrifft, so hatte jedes Comitat und jede Stadt in Administrationsangelegenheiten das Recht, wosern kein Gesetz vorhanden war, dem Herkommen oder der consuetudo Gesetzkraft zu verleihen, wozu jedoch die Zustimmung des Königs keineswegs erforderlich war (proleg. 11. t. §. 2.); sonst würde nie ein solches Herkommen, wodurch die Macht des Königs beschränkt wurde, stattgefunden haben.

V.

Das Finanzwesen.

Ungarns Staatseinkünfte bestanden theils aus direkten Steuern und außerordentlichen Abgaben — sonst Subsidien genannt; theils aus Renten, welche die Staatsgüter (solche sind alle Kron-, Fiscal- und geistliche Güter) abwerfen, aus den Regalien und aus den Leistungen der l. Freistädte, welche direkt zur Civilliste des Königs geschlagen wurden.

Die direkte Steuer, wie auch die Subsidien konnten nur mit Bewilligung des Reichstages (1715, 8. 1790, 19. 1817, 3.) erhoben werden. Auf dem Reichstage wurde nach genauer Prüfung der Bedürfnisse zugleich die Steuersumme festgesetzt, und nur von dem einen Reichstage auf den andern, d. h. je auf drei Jahre bewilligt. ¹⁾

Öffentliche Ausgaben für die Landesregierung wurden aus den unveräußerlichen Kronsgütern bestritten, welche weder verpfändet, noch verkauft, noch zu sonstigem Gebrauche verwandt werden durften, (1439, 16.) — Zur Bestreitung solcher Ausgaben wurden auch Fiscal- ²⁾ und geistliche Güter ³⁾ angewandt.

Außerdem kommt noch der Ertrag der Regalien hinzu, als:

a) Die Salinen. Damit jedoch die Regierung mit ei-

nem gemeinschaftlichen Verbrauchsgute, als dem des Salzes, für den Staatsbürger kein nachtheiliges und drückendes Monopol ausübe, wurde der Preis des Salzes, nach der Reichsverordnung 1790,20. 1792,14. 1802,3., auf dem Reichstage bestimmt.

b) Das Berg- und Münzregale. Dieses hätte reichstägig geregelt werden sollen. Der König hatte wohl das Recht Geld zu prägen; jedoch bestimmte der Reichstag die Münzsorte, wie denn auch ihm allein zumal das Recht der Bestimmung des Münzfußes und die Ausnahme oder Nichtannahme fremden Geldes. (1439,10. 1553,23. 1563,74. 1618,19. 1723,68. 1729,14. 1741,32.)

c) Das Dreißigstregale. Die unmittelbare Bestimmung dieses Regales ist die Deckung solcher Ausgaben, welche nicht zu der sogenannten Civilliste (d. i. mit welchen der König als Privathaushalter schaltet) gerechnet werden konnte; sondern welches durch den Reichstag auf andere Staatsausgaben verwandt zu werden bestimmt wurde. (1405,17. 1542,48. 1546,54.) Daher konnte der Zoll nach dem Reichsdek. 1547,34. 1548,52. in Oesterreich und den übrigen Provinzen für Ungarn nicht eigenmächtig erhoben werden. (1625,32. 1635,70.)

d) Die Post und andere Regalien. *)

Über die gehörige Verwaltung und Verwendung der Staatseinkünfte sowohl, als auch der Steuern verfügte der Reichstag, — welcher zugleich das Recht hatte, sich das sogenannte Einnahme- und Ausgabebudget mit dem detaillirten, auf specielle Rechnungen gegründete Überschlätze vorlegen zu lassen. Daher gebührte ihm auch das Recht, die ungarische Hofkammer, als Verwaltungsdepartement zur Verantwortlichkeit, zur Rechnungsablegung und zur Prüfung zu ziehen. *) (1507,8. 1542,12. 1622,35. 1625,27. 1635,9. 1638,10. 71. 1647,39. 1655,40.)

Darüber zu verfügen, welche Staatseinnahmen zur Civilliste zu rechnen, welche zu den Unkosten der Regierung, der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges, und die Verwaltung des Finanzdepartements zu schlagen war, kam dem Reichstage zu. Ingleichen

bestimmte dieser auch, wozu der Ueberschuß des Einnahmebudgets zu verwenden war. ⁶⁾ (1662,22. 1593,5. 1601,4. 1597,17.

Aus all diesem geht klar hervor :

Daß jedes Staatseinkommen von Zeit zu Zeit durch den Reichstag geordnet werden mußte.

Daß die Kriegsteuer ohne vorherige Prüfung, ob sie auch wirklich nothwendig sei, nicht bewilligt werden konnte. ⁷⁾

Daß die ungarische Hofkammer für die Verwaltung und Verwendung verantwortlich war.

Daß das Sicheinmischen der österreichischen Hofkammer in die Administration des Reichsthesaurariats nach dem Reichsdekr. vom Jahre 1608,5. illegal und verboten war.

-
- 1) Von den direkten Steuern wurde das zur österreichischen Armee stoßende Contingent von 60000 ung. Mann unterhalten.
- 2) Diese sind jedoch kein permanentes Einkommen, weil daraus die Verdienste ungarischer Landesfinder belohnt werden müssen. (1622,29. 1647,20. 1723,103.)
- 3) Nach dem Reichsdekret 1556,7. für Festungswerke, späterhin steuerungsweise für die Volkserziehung bestimmt.
- 4) Leihhaus und Lotteriewesen.
- 5) 1649,74. wurde Gáspár Lippay Kammerpräsident, und seine Kammerräthe nach genauer Prüfung, der Kammerrechnungen über Einnahmen und Ausgaben, wie auch der Verwaltung der weiteren Verantwortlichkeit überhoben. 1659,123, wurde Emerich Ordódy, damaliger Kammerrentmeister durch die Reichsstände in Betreff seiner gelegten Rechnung auch freigesprochen.
- 6) Der Reichstag hätte sein Auge vorzüglich auf diesen Punkt richten sollen, da bei den großen Staatseinkünften Ungarns keine Zinsenzahlung an Staatsgläubiger stattfand.
- 7) „Wir verlangen in unserer Note keine Eröffnung, die in ganz Europa wiederhallen, und wichtige politische Geheimnisse enthüllen soll. Indem wir darin übereinstimmen, daß der Nation das Recht der Erforschung zustehe, gebietet die Klugheit das Vermeiden aller überflüssigen Offenlichkeit; deswegen überlassen wir auch die Art, wie diese Aufklärung gegeben werde, der Weisheit des Monarchen, u. s. w. (Worte Paul Nagy's auf dem Reichstage 1830, als die Stellung von 30000 Rekruten, und die von den Ständen verlangte Erweisung ihrer Nothwendigkeit, in der Sitzung vom 12. Oktober an der Tagesordnung waren.

VI.

Gesandtschaft, Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge.

Der König von Ungarn hat zwar das Recht, an Höfen auswärtiger Mächte Gesandte zu ernennen, ihren Rang und Gehalt zu bestimmen (1613,43.), allein der Reichstag *cum scitu regis* hatte dieß Recht auch, und ertheilte Verhaltensregeln (1550,15. 1557,5. 1609,68. 1613,39. 1622,45. 1630,26. 1662,4).

Das Recht, einer fremden Macht Krieg anzukündigen, oder mit ihr Frieden zu schließen, konnte durch den König nur auf dem Reichstage mit Zustimmung der Nation ausgeübt werden. Dieses Recht ist so erwiesen, daß die Geschichte noch viel mehr *data* dafür liefert, als die Reichsdekr. (1546,4. 1547,2. 1595,56. 1596,60. 1606,6. 7. 1608,2. 19. 1609,42. 1613,5. 1618,2. 1647,5. 1659,1. 14. 1662,4. 1687,4. 1715,41. 1790,65.)

Jedwede Art von Bündnissen (*pacta et foedera*) mit auswärtigen Staaten (vgl. §§. 6. 7. *literarum Ungarorum ad Bohemos datarum*.) desgleichen Handelsverträge (*tractatus*) konnten, sobald sie eine gesetzliche Einrichtung im Handel, oder sonstige Verbindlichkeiten für Ungarn bedingten, nur mit Beziehung der Repräsentanten am Reichstage geschlossen werden.

VII.

Die Justizverwaltung.

Die Regulirung der Rechts-handhabung, d. i. der Procebur, der Instanzenzug, die Organisation der Gerichte, mit einem Worte, die Staatsaufsicht über das Gerichtswesen wurde nur auf dem Reichstage vorgenommen. Die Gerichtsbarkeit ging daher vom Gesetze aus, und wird unter die Aufsicht der Gesetzgebung gestellt.

Die gesetzliche Procebur konnte weder der König, noch ein anderer Richter ändern oder modificiren, 1618, 14. 2790, 12. Sollte hierin irgend eine Veränderung vorgenommen werden, so blieb diese dem Reichstage vorbehalten. — Der Einfluß auf Urtheilssprüche durfte durch keine Cabinetbefehle ausgeübt werden, weil solche von den Landesgerichten nicht angenommen wurden. (1608, 6.) Sollten sie aber demungeachtet befolgt worden sein, oder die Gerichtshöfe mit Hintansetzung des legalen Gerichtsverfahrens gesetzwidrige Urtheile abfaßten, so hatte der Reichstag das Recht solche für nichtig zu erklären, und die Richter wegen Nichtachtung der Gesetze streng zu rügen. ¹⁾

Zu jenen Gerichtshöfen, welche in Ungarn als Apellationshöfe gelten, wie auch zu dem respectiven Cassationshof oder

für die Septemviraltafel, wurden die Richter vom Könige ernannt, und sprachen im Namen des Königs. In den letzten Zeiten vermischte man dort die vor Zeiten übliche Öffentlichkeit. (1222, 1. 1492, 79.)

Was aber die Provinzial- und Local-Gerichtsbarkeit bei Comitaten, Städten und anderen Gemeinden betrifft, so hatte diese das Recht sich ihre competenten Richter selbst zu wählen. Sogar das Apellationsgericht beim Comitate, welches zugleich Criminalgericht ist, wird nach dem Reichsdekr. 1614, 24. mit jährlich zu erneuernden Richtern besetzt. Diese waren unabhängig, richteten mit der größten Publizität (ausgenommen in Städten) und gewährten die sicherste Garantie für gerechte Justiz-administration.

Daher konnte in Ungarn

- a) Keine Cabinetsjustiz bestehen.
- b) Nahm der Fiskus vor allen Gerichten Recht (11. ac. 39. 1723, 51. 1741, 23.)
- c) Durfte Niemand willkürlich, — Niemand anders, als durch seine competenten Richter, nach vorgeschriebener Weise — verhaftet, oder an seinem Eigenthume angetastet werden²⁾ (1455, 7. 8. 1486, 29. 1492, 89.)
- d) Mußte die Proceßordnung nach der Gesetzesvorschrift geleitet werden.
- e) War die Gerichtspflege (ausgenommen bei den königlichen Gerichtshöfen) öffentlich — auch in Criminalangelegenheiten.

¹⁾ Landtagsjournal vom Jahre 1825, I. Bd. S. 476, dicet. act. S. 1. Bd. 210. 211. 242. 287. 318.

²⁾ „Nominem citra viam juris“ (1222, 2. I. ac. 9. 1687, 14. 1745, 7.) sind eben so viele „Habeas corpus“ Charten.

VIII.

Die Oheraufsicht.

Das Gemeinde-Leben, so wie alle Comitatsangelegenheiten, unterlagen zunächst der unmittelbaren Aufsicht der Comitatsversammlung. Zugleich superinspizirte aber auch die Regierung, ob die Comitats die Gesetze aufrecht erhalten, und sie im Sinne der Constitution vollziehen. (1723, 102.) Im Nichtbeachtungsfalle, — eben so bei außerordentlichen Fällen hatte die Regierung das Recht Commissäre zu ernennen, welche nach dem Reichsdekrete 1805, 5. nur Untersuchung pflegen, und darüber Bericht zu erstatten hatten. — Schuldig befundene konnten jedoch nur in ihren Comitaten durch ihre kompetenten Richter nach der gesetzlichen Procebur „actore sicco magistratuali“ bestraft werden. Zugleich hatte sie das Recht der Oheraufsicht über die Gerichtshöfe und über das Verfahren der Local-Behörden. Daher cassirte die ungarische Hofkanzlei alle Sentenzen, welche mit Hintansetzung der gesetzlichen Procebur ausgesprochen wurden; — zwar konnte sie diese Urtheilssprüche nicht umändern, oder modifiziren, den Richter jedoch in das Geleise der legalen Procebur zurückweisen. Und hierin liegt der Grund zu den gesetzlichen Regierungs- oder Hofkanzleibefehlen, welche in Ungarn Mandata genannt werden.

IX.

Die Presse.

Schon nach dem allgemein anerkannten Staatsgrundgesetze, „daß Alles, was im constitutionellen Leben nicht vermittelt positiver Gesetze an die Regierung übertragen worden, als für die Nation selbst vorbehaltenes Recht, darüber zu verfügen, angenommen werden müsse,“ wäre die provisorisch durch die Regierung eingeführte Censur unbillig und rechtswidrig gewesen; allein Ungarn hatte positive Gesetze, welche beurkundeten, daß die Presse nur am Reichstage geregelt werden durfte. ¹⁾ So lange dieser darüber nicht verfügt hat, war jeder Preßzwang von Seiten der Regierung, welche sich gesetzwidrig des Provisoriums bediente, doppelt illegal und constitutionsverletzend. ²⁾ Daher ist auf dem Reichstage 1832/3. 1839. die Censur für gesetzwidrig erklärt, und das Princip aufgestellt worden, daß die Presse im constitutionellen Ungarn de jure frei sei. ³⁾

¹⁾ Zum Beweise dient der 45. Art. 1599., wodurch der Druck des Julianischen Kalenders verboten, und der König bevollmächtigt wurde, „*Ut civitates et Dominos terrestres, si qui publico statuto opponere ausi fuerint, et vetus calendarium imprimi curare — puniat ac muletet eos in mille florenis toties quoties contumaces fuerint.*“ Hätte nur der König das Recht der Censur gehabt, so würde man nicht reichstäglich den Druck verboten, und gegen die Übertreter

des Gesetzes toties quoties Strafe verhängt haben. — Der Art. 24 v. Jahre 1553 lautet also: „Quod de editione, impressioneque erroneorum librorum per Majestatem suam mentio facta est, status et ordines, supra ea re pro parte ipsorum nihil statuere potuerunt, cum in eorum bonis nusquam id fieri sibi constare, affirmant.“ — Dieser Artikel beweist ebenfalls, daß der Regierung das Recht der Censur nicht zukam; sonst würde sich der König am Reichstage, wegen Druck schlechter Bücher nicht beschwert, sondern eigenmächtig den Druck hintertrieben haben; was er jedoch aus Achtung gegen die vorbehaltenen Volksrechte nicht gethan hat. Vgl. Somogyis Manuscript „Staatsrecht von Ungarn“ § IV.

- 2) Desselb konnte in Ungarn weder Schriftsteller noch Verleger wegen in- oder ausländischen Druckes seiner Werke vor Gericht gezogen, sondern nur der durch die Regierung bestellte Censor seines Amtes entsetzt werden.
- 3) Sie auch factisch frei zu machen, gehört zu jenen Aufgaben des Reichstags. von deren Entscheidung sowohl das Privatleben der Staatsbürger in Betreff ihrer angeborenen und unveräußerlichen Rechte, als auch das Wesen der Constitution abhängig gemacht wird. Bezüglich auf ihre Consolidirung und ihre Zukunft nämlich wird die Constitution durch die Presse garantirt. „Das Recht und den Vortheil der Pressfreiheit beweisen wollen, heißt den Beweis versuchen, daß am hellen Mittag die Sonne am Himmel stehe. Aber keine Wahrheit ist die Theorie mit der Erfahrung in größerem Einklang, über keinen Grundsatz hat sich die öffentliche Meinung — oder vielmehr die öffentliche Überzeugung stärker ausgesprochen, und über keinen Nationalwunsch ist die Gewalt eine feierlichere Verpflichtung eingegangen.“ Rally Tolland, Pair von Frankreich.

X.

Die Comitatsverfassung.

Trotz allen Attributionen, Staatsverträgen und sonstigen Garantien wäre die ungarische Staatsverfassung unvollkommen, unsicher und unhaltbar gewesen, wenn nicht die Municipalverfassung der Comitats, welche bloß von der Nation — im Drange der Verhältnisse ausgebildet — ausging, — wenn diese nicht eben so verfaßt worden wäre, wie sie sich bereits im heutigem Leben beurfundete. — Die gemeinschaftlichen Gesetze, Rechte und Einrichtungen, die Gewohnheiten, Sitten, Eigenthümlichkeiten, die Verwandtschaft, die historischen Erinnerungen haben die Comitats durch Grundgesetze für ein gemeinschaftliches Staatsleben fest an einander geknüpft, und ihnen eine völlige Selbstregierung verschafft, in welche die Regierung nur dann sich einzumischen befugt war, wenn die Comitats die Bahn des gesetzlichen Wirkungskreises und die Gränzen ihrer Selbstständigkeit überschritten. Sie enthielten die stärksten Elemente, ihre republikanische Municipalverfassung in dem monarchischen Principe zu befestigen, und vereinigten, indem ihr historischer ¹⁾ so wie gesetzlicher Verband der Regierung gegenüber sich nicht nur auf Localinteressen beschränkte, sondern sie durch Beschlüsse, Anordnungen — durch Vorschläge oder Einwilligung, und in Konsti-

tionsverletzungen durch das Recht der Repräsentation auch außer dem Reichstage, oder das Recht der Beschwerdeführung — die ihnen gesetzlich angewiesene Staatsgewalt ausüben hieß.

Daher hatten sie als Staatsanstalt betrachtet, die Leitung aller öffentlichen Angelegenheiten, und die Oberaufsicht über die Verwaltung des ganzen Comitates. Nur durch sie, durch das Recht der Initiative und der Postulate, erhielt der Reichstag auf legislativem Wege genaue Kenntniß über den Zustand des Volkes, über die Mängel der Gesetzgebung und Staatsverwaltung. Ein jedes Nationalbedürfniß äußerte sich zunächst in den Comitatsversammlungen. Diese berathschlagten ihrer Bestimmung nach über alle öffentlichen Angelegenheiten mit der seltensten Freimüthigkeit, und das Resultat solcher Berathschlagungen hatte, sobald für den betreffenden Gegenstand kein Gesetz vorhanden war, für die ganze Provinz bindende Kraft. Sie kontrollirten gewissermaßen die Regierung, sobald diese in der Ausübung der Staatsgewalt die gesetzlichen Wege umging. Sie theilte dem Volke, so wie jedem einzelnen Ungarn besondere Vorliebe für ihre Municipalverfassung mit, belebten den Gemeingeist, beförderten die Volksbildung, welche einzig und allein in den Händen des Comitates lag. Im Comitate herrschte in jeder Hinsicht die größte Publizität, und in den Versammlungen wurde nach Virilstimmen votirt.

Die Comitatsbeamten — der Obergespann an der Spitze — waren immerwährend in ihrer Wirksamkeit begriffen. Diese wurde ihnen theils durch das Gesetz, theils durch Comitatsbeschlüsse, welche die Gesamtheit verfaßte, und zur Vollziehung anordnete, angewiesen. Gältige Beschlüsse konnten sobald sie im Sinne der Gesetze verfaßt waren, weder von der Regierung, noch durch die Obergespänne vernichtet oder umgestaltet werden. Nur das ganze Comitats allein hatte das Recht solche zu wiederufen oder zu modifiziren. Die Versammlungen wurden und mußten, mit Vorbehalt außerordentlicher Einberufung viermal im Jahre abgehalten werden. Die Comitatsbeamten waren nur dem Comitats, und nie der Regierung verantwortlich. Daher war das Prinzip der ungarischen Comitatsverfassung demokratisch. Es hatte verlangt, beschlossen und bewil-

ligt, oder wies — rechtsgültig — zurück, was von oben nicht im Geiste der Constitution erschienen ist.

Diesem Principe verdankte die Nation die Fortdauer ihrer Constitution, die selbstständige Verwaltung der Comitate, oder die Selbstregierung hinsichtlich der Provinzialinteressen, unmittelbar — in Betreff der Staatsrechte aber mittelbar — durch das Hoheitsrecht der Gesetzgebung.

Die Municipalautorität, welche die Gesetze vollstreckte, die Beschlüsse vollführte, und die leitenden Geschäfte besorgte, wurde durch die Vicegespänne, die Bezirksstuhlrichter und Geschworenen ³⁾ repräsentirt. Sie war unverzüglich mit der Ausführungsgewalt bekleidet. — Die Controlle jedoch gehörte der Generalversammlung eines ganzen Comitates.

Das Comitatus übte vermittelt seiner Beamten die Local- und Provinzial-Polizei nach allen Seiten aus. In diesem Polizeirechte ist das durch Gesetz oder durch Comitatusstatut enthaltene Strafrecht, sowie das Recht der Verhaftnahme bei frischer That, — überhaupt die der Criminaljustiz zu leistende Hilfe basirt.

Das Comitatus übte zugleich auch die Rechtspolizei über alle Verlassenschaftsverhandlungen, Vormundschaft u. Curatelsachen.

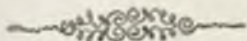
Die Vertheilung der dem Comitatus reichstäglich auferlegten Summen der direkten Steuern unter die bezüglichen Bezirke gehörte einzig und allein der Generalcongregation. ⁴⁾ Ebenso auch die Repartition der Haussteuer und deren Erhebung vermöge des ihnen zukommenden Besteuerungsrechts ⁵⁾ für alle Comitatusbedürfnisse, welche nur durch dasselbe bestimmt werden konnte. Ferner gehörte ihm das Rekrutirungsgeschäft, sobald der Reichstag die Rekruten-Aushebung bewilligt hatte.

Jedes Comitatus wurde auf dem Reichstage durch zwei Deputirte repräsentirt, welche durch die Gesamtheit eines ganzen Comitatus frei und unbeschränkt gewählt wurden. Das Comitatus hatte das unbedingte Recht, seine Deputirten zurückzurufen, und sich durch andere vertreten zu lassen. — Die Deputirten durften nach dem Reichsdekret 1556 ohne Instruktion auf dem Reichstage nicht erscheinen. ⁶⁾

Dasselbe ist von den Städten in Betreff ihrer Gemein-

deverfassung zu verstehen, welche auf denselben Prinzipien, und theilweise auf denselben positiven Gesetzen beruht. Allein die ungarischen Städte sind durch Zulassung antikonstitutioneller Elemente, bezüglich ihrer Selbstständigkeit, dem Geiste nach von dem Verufe ihres konstitutionellen Lebens wesentlich zurückgewichen, und hatten deshalb als unmündige Körperschaften — in politischem Sinne — am ungarischen Reichstage, alle zusammengenommen, nur ein *votum curiatum*. 1)

- 1) Das Föderativsystem, auf welches Rákóczy (1705) positiv drang, besteht demnach stillschweigend in der Konstitution. Daher die große Schwierigkeit (bis zum Jahre 1848 immer bemerkbar) die — Gesamtinteressen Ungarns zu realisiren.
- 2) Er wurde allein durch den König ernannt, leistete aber beim Amtsantritt dem Komitate den Eid, die Municipalverfassung aufrecht erhalten zu wollen, — oder das Komitat repräsentirte mit Erfolg für seine Absezung; was der König stets zu beachten hatte. (1536,36 1548,66. 1638,27. 1723,56.) Der Obergespann konnte den Congregationsort ohne Zustimmung der Committatsstände nicht eigenmächtig anders wohin verlegen. (1536,37.) Die übrigen Beamten wurden je auf drei Jahre gewählt.
- 3) Zu Komitatsbeamten wurden auch Notäre, Rechtsanwälte oder Fiskale, Steuereinnehmer, Archivare, Buchhalter gerechnet; — und diese konnten ohne Unterschied der Geburt gewählt werden.
- 4) Dadurch gewann das Volk für die gerechte Vertheilung der Steuern eine gewisse Garantie in den Komitatsautoritäten.
- 5) Nach dem Rechtsartikel Art. 3, 1507.—21. 1537,48. 1647. hatte das Komitat sogar das Recht den Adel zu besteuern.
- 6) Natürlich, weil sie eine ganze Provinz repräsentiren, und nicht wie in England größtentheils nur historische Flecken. (Vor der Parlaments Reform) Dadurch unterscheidet sich der ungarische Deputirte von dem englischen, daß dieser ohne, jener mit einer Instruction — aus oben angeführtem Grunde — zu erscheinen hat.
- 7) Der dritte Punkt der I. Propositionen am Reichstage 1843 beantragte von Seiten der Regierung die Coordination der Städte. — Auf jeden Fall würde sie immer die Unabhängigkeit und ein constitutionelles Leben bedingt haben, falls man ihnen mehr als eine Stimme auf dem Reichstage bewilligt hätte (nach dem alten System.)



XI.

Das Militärwesen.

Um die innere Ruhe und den Frieden zu erhalten, wie auch um die Sicherheit des Staates gegen Außen zu behaupten, kommt dem ungarischen Könige das Waffenrecht zu.

Das gesammte Militär Ungarns bestand:

- a) Aus den National- oder Insurrectionstruppen, und
- b) Aus dem stehenden Heere, wozu auch die Grenzregimenter gerechnet wurden.

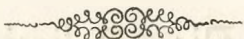
Zu den Nationaltruppen war nun zu Folge einer Kriegserklärung, oder plötzlicher Invasion, nach vorhergegangenem Reichstage, aus staatsbürgerlicher Pflicht jeder Edelmann persönlich — der Magnat und Prälat mit seinem Contingent (Banderium) — zu stoßen verpflichtet. (1435, 3. 7. 1454, 5. 1526, 10. 1528, 1. 1538, 4.) Die Insurrection konnte jedoch der König nur mit Erweisung ihrer Nothwendigkeit anbefehlen.

Das stehende Heer wurde aus dem Bürger- und Landmannsstande zusammengestellt, und nur auf dem Reichstage bewilligt, oder completirt. Die Zahl desselben betrug 60.000 Mann.

Die bestehenden Gesetze Ungarns verordneten auch die Errichtung einer Nationalgarde „contra turbatores, pu-

blicae tranquillitatis — — praelati, barones et potiores nobilium gentes paratas habeant, et quo necessitas postulaverit, mittant.“ Die Offiziere dieser Nationalgarde wurden gewählt. (1537,9.) Diese darf man aber nicht mit den Truppen des Königs verwechseln. (1537,1. 2. 10.) ¹⁾


¹⁾ Es scheint, als wäre diese Nationalgarde auf die winzigen Überreste von Komitatshajbuden, Banduren und Stadtrabanten zusammengeschmolzen.



XII.

Die Polizei.

Die sogenannte hohe, oder geheime Polizei ¹⁾ kannte in Ungarn Niemand. Daher jede geheime Angebung im Reichsbetr. 1805,5. streng verboten und ganz wirkungs- und erfolglos. Die Errichtung eines solchen Institutes war in Ungarn unmöglich. ²⁾

-
- 1) Die Adresse an den König vom Jahre 1807 nennt die Individuen eines solchen Institutes „*pessimum genus hominum.*“
- 2) In einer ähnlichen Adresse an den König vom Jahre 1792 wird Folgendes wahr und treffend geschildert: „*Optassent SS. et Ordines Instituti unius, quod clandestino suo situ lucem publicam effugit, mentionem praetergredi — cum interim observarunt latissime sparsos ejusdem ramos, jam in ipsam quoque patriam suam extendi, cum probabiliter conjiciant existentiam illius cum immenso non exigue exhausti aerarii detrimento — venire, cum denique experiantur hocce delationum anonymarum institutum causam esse omnis inter regem et populum subortae diffidentiae — hinc filiali candore et diserte Majestati SS. detegendum esse putant: quod occultum hocce institutum — fini civitatis absolute contrarium et re ipsa esse noxium convincantur — ac eousque nec securitatem personarum, neque stabilem fiduciam, nec ullam prosperitatis consistentiam se habituros sperent — donec haec clandestina hydra intimos regnicularum lares petere poterit. etc. etc.*“
- 

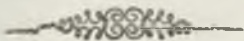
XIII.

Die Religion.

Ungarn hatte keine sogenannte herrschende Religion. ¹⁾ Die vier gesetlichen Religionen als: die katholische (lat. und griech. Ritus) evangelische, reformirte, und die der Unitarier ²⁾ hatten in Betreff ihres Cultus, der Religionsfreiheit, ihrer Gesetlichkeit und Stabilität gleiche Rechte. (Art. 7,1552. 7,1553. 7,1554. 10,1649. 1,1606. suc. Vic. 1,1608. a. Cor. 77,1618. 2,1622. 1790,26.) Die Genossen einer andern Glaubenslehre, stehen trotz dem Duldungsprinzipie unter dem Schutze der Gesetze. Religiöse Körperschaften konnten nur mit Bewilligung des Reichstages vermehrt oder neue eingeführt werden. (Art. 102,1715.)

¹⁾ Der Regent jedoch ist katholisch, und sonach ist die katholische Religion die Religion des Regenten oder des „Herrschers.“

²⁾ Der Gesetartikel 21, v. J. 1836 hat die Einverleibung der vor Zeiten zu Siebenbürgen zugetheilten Comitate Krasna, Zaránd, Szolnok und des Districtes Kóvár definitiv anbefohlen. Dieselbe konnte nie anders, als mit dem Statu quo dieser Reichstheile effectuirt werden, folglich mit Ausnahme der Unitarier, was ohnehin implicate in der Reinkorporationsidee schon enthalten ist.



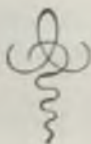
Inhalt.

	Seite.
I. Ungarn, als constitutionelle Monarchie	1
II. Der König von Ungarn	6
III. Die Regierung	11
IV. Die Gesetzgebung	15
V. Das Finanzwesen	21
VI. Gesandtschaft, Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge	24
VII. Die Justizverwaltung	25
VIII. Die Oberaufsicht	27
IX. Die Presse	28
X. Die Comitatsverfassung	30
XI. Das Militärwesen	34
XII. Die Polizei	36
XIII. Die Religion	37

Statistische Uebersicht
der innern Verhältnisse
Ungarns und seiner Nebenländer
vor dem
Jahre 1848.

Zusammengestellt nach den Fr. Raffelsperger'schen Tabellen.

Beitrag zur obigen Skizze.



Verständliche Darstellung

des innern Verhältnisses

der menschlichen Seele nach den Lehren der
Philosophen und seiner Lebensweise

von dem

Jahre 1848

Verlag des Verlegers in Leipzig

Verlag des Verlegers in Leipzig

Handwritten signature

I.

Eintheilung Ungarns und seiner Nebenländer.

Ungarn war eingetheilt:

- A) in vier Reichsdistrikte, nämlich: diesseits und jenseits der Donau. Diesseits und jenseits der Theiß.
- B) In das ungarische Küstenland.
- C) In Slavonien und Croatien.
- D) In die Militärgrenz-Provinzen.

A) Reichsdistrikt diesseits der Donau enthielt folgende Komitate:

1. Árva	mit dem Comitatssitze	Alsó Kubin.
2. Bács-Bodrog	" " "	Zombor.
3. Bars	" " "	Aranyos-Maróth.
4. Gran	" " "	Gran.
5. Hont (Groß)	" " "	Ipoly-Ságh.
6. Liptau	" " "	Sz. Miklós.
7. Neograd	" " "	Balassa-Gyarmath.

8. Neutra	mit dem Comitatsstige	Neutra.
9. Pest-Pilis-Solt	" " "	Pest.
10. Pressburg	" " "	Pressburg.
11. Thurócz	" " "	Sz. Márton.
12. Trenchin	" " "	Trenchin.
13. Sohl	" " "	Neusohl.
— Land der Jazyger u. Cumanier detto		Jász-Berény.

Reichsdistrikt jenseits der Donau:

1. Baranya	mit dem Comitatsstige	Fünfkirchen.
2. Weissenburg	" " "	Stuhlweissenburg.
3. Raab	" " "	Raab.
4. Komorn	" " "	Komorn.
5. Wieselburg	" " "	Ung. Altenburg.
6. Somogy	" " "	Kaposvár.
7. Oedenburg	" " "	Oedenburg.
8. Tolna	" " "	Szexárd.
9. Eisenburg	" " "	Steinamanger.
10. Weszprém	" " "	Weszprém.
11. Zala	" " "	Zala-Egerszeg.

Reichsdistrikt diesseits der Theiß:

1. Abauj	mit dem Comitatsstige	Kassau.
2. Beregh	" " "	Beregh-Jász.
3. Borsod	" " "	Miskolcz.
4. Gomör und Klein-Hont	" " "	Pleissnitz.
5. Heves-Szolnok	" " "	Erlau.
6. Sáros	" " "	Eperies.
7. Zíps	" " "	Leutschau.
8. Torna	" " "	Torna.
9. Ungh	" " "	Unghvár.
10. Zemplén	" " "	Sátoralja-Ujhely.

Reichsdistrikt jenseits der Donau:

1. Arad	mit dem Comitatsstige	Arad.
---------	-----------------------	-------

2. Békes	mit dem Comitatssitz	Gyula.
3. Bihar	" " "	Gross-Wardein.
4. Csanád	" " "	Makó.
5. Csongrád	" " "	Szegvár.
6. Marmaros	" " "	Gross-Szigeth.
7. Szabolts	" " "	Gross-Kálló.
8. Szathmár	" " "	Gross-Károly.
9. Ugocsa	" " "	Gross-Szöllös.
10. Krassó	" " "	Lugos.
11. Temes	" " "	Temesvár.
12. Torontál	" " "	Gross-Becskerek.
13. Kraszna	" " "	Szilágy-Somló.
14. Mittel Szolnok	" " "	Zillenmark.
15. Zaránd	" " "	Altenburg.
— Kövar Distrikt	" " "	Walddorf.
— Hajdukendistrikt mit dem	" "	Boszörmény.

B) Ungarisches Küstenland — Fiume.

C) Slavoniens Comitate:

1. Syrmien	mit dem Comitatssitz	Vukovár.
2. Veröcze	" " "	Esseg.
. Posega	" " "	Posega.

Croatische Comitate:

4. Kreutz	mit dem Comitatssitz	Kreutz.
5. Warasdin	" " "	Warasdin.
6. Agram	" " "	Agram.

D) Militär-Grenz-Provinzen.

Diese waren in folgende Generalate eingetheilt:

a) in Croatien:

Karlstädter Generalat:
Liccaner Regiment mit dem Stabsorte Gospich.

Ottochaner Regiment mit dem Stabsort	Ottocacz.
Oguliner " " " "	Ogulin.
Szluiner " " " "	Karlstadt.

Banal Generalat.

Banal 1. Regiment mit dem Stabsorte	Glina.
" 2. " " " "	Petrinia.

Karlstädter Generalat:

Kreutzer Regiment mit dem Stabsorte	Belovár.
Sz. Georger " " " "	Belovár.

b) in Slavonien:

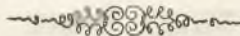
Slavonisches Generalat:

Gradiskaner Regiment mit dem Stabsorte	N. Gradiska.
Brooder " " " "	Vinkovetz.
Peterwardeiner " " " "	Mitrovitz.
Csajkisten Bataillon " " "	Titel.

c) im Banat:

Banater Generalat:

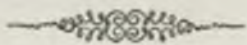
Banater Regiment mit dem Stabsorte	Pancsova.
Banat. Ulyr. Bataillon " "	Weisskirchen.
Wallach. Ulyr. Regiment mit dem "	Karan-Sebes.



II.

Bevölkerung und Areal.

	Bevölkerung.	Areal □ M.
A) Im Reichsdistrikte		
Dieffeits der Donau	3,070.350	— 1082 „
Zenfeits „ „	2,191.200	— 793 „
Dieffeits der Theiß	1,861.600	— 693 „
Zenfeits „ „	2,979.200	— 1368 „
B) im ung. Küftenlande	44.200	— 6 „
C) in Slavonien	354.200	— 171 „
D) in Croatien	611.400	— 172 „
E) in den Militärgrenz-Provinzen		
— Croatien „	580.500	— 287 „
— Slavonien „	290.900	— 139 „
-- Banat „	246.100	— 182 „
Summe .	12,229.650	— 4893 „



III.

Die Geistlichkeit.

A) Katholische Kirche.

		Zahl der Seelenhirte.	
In der	Agramer	Diöces	1056
"	Kalocsaer	"	344
"	Csanáder	"	414
"	Diakovarer	"	285
"	Erlauer	"	585
"	Epieser griech. un.	"	256
"	Fünfkirchner	"	443
"	Graner	"	1764
"	Grosswardeiner	"	173
"	„ griech. un.	"	220
"	Kassauer	"	445
"	Kreuzer	"	45
"	Munkácsr gr. un.	"	610
"	Neusohler	"	287
"	Neutraer	"	423
"	Raaber	"	597
"	Rosenuer	"	256
"	Szatmárer	"	216

	Zahl der Seelenhirte.
In der Steinamangerer Diöces	415
„ Stuhlweissenburger „	228
„ Wespriemer „	677
„ Waitzner „	386
„ Zipser „	357
„ Zenger „	329
Summa	10811

B) Griechisch nicht unirte Kirche.

	Zahl der Seelenhirte.
In der Arader Diöces	607
„ Carlovitzer „	422
„ Carlstädter „	372
„ Neusatzer „	242
„ Ofner „	110
„ Pakratzer „	224
„ Temesvárer „	809
„ Versetzer „	573
Summa	3359

C) Protestantische Geistlichkeit.

a) Reformirte Kirche:

Superintendentenz diesseits der Donau	301
„ jenseits „ „	300
„ diesseits der Theiß	378
„ jenseits „ „	608
Summe	1587

b) evangelische Kirche:

Superintendentenz diesseits der Donau	98
„ jenseits „ „	166
Bergbezirk	194
Theißbezirk	130
Summe	588

D) Judenthum.

	Zahl der Seelenhirte.
Diesseits der Donau	155
Jenseits " "	44
Diesseits der Theiß	77
Jenseits " "	80
Slavonien, Croatien	4
Militärgrenze	2
	<hr/>
Summe . . .	362

Hiervon kommen

Auf den Reichsdistrikt diesseits der Donau . .	3164
" " " jenseits " "	2486
" " " diesseits der Theiß . . .	2260
" " " jenseits " "	3846
" das ung. Küstenland	226
" Slavonien und Croatien	1356
" die croatische Militärgrenze	1808
" " slavonische "	977
" " Banater "	618
	<hr/>
Summe . . .	16741

Die damalige Ordensgeistlichkeit beiderlei Geschlechtes ist in obiger Ziffer nicht inbegriffen.

IV.

Der Adel.

Zwischen dem hohen und niedern Adel Ungarns durfte weder in bürgerlicher, noch in politischer Beziehung ein Unterschied stattfinden. Die Bevorzugung des hohen Adels bestand in der Befähigung, bei der Gesetzgebung die Pairskammer, oder die Magnatentafel mit der hohen Geistlichkeit zu bilden. Genau genommen war es nur eine Familie, deren Glieder durch Abstammung, Verwandtschaft, historische Erinnerungen, gleiches Recht, gleiche Freiheit, gleiches Interesse, und Theilnahme an öffentlichen Staatsleben, ausschließliches Besitzrecht des ung. Bodens — fest aneinander gekettet waren. Er bildete eine der stärksten politischen Corporationen Europa's, die ihre Verfassung über 900 Jahre, trotz aller Stürme, aufrecht erhielt. Seine Zahl betrug vor dem Jahre 1848

Im Reichsdistricte	dießseits	der Donau	146.528
"	"	jenseits	" " 112.179
"	"	dießseits	der Theiß 94.024
"	"	jenseits	" " 153.525
"	ung. Küstenlande		2.216
"	Slavonien		17.551
"	Croatien		29.417
				<hr/>
Summe				555.440
				4

In der obigen Ziffer werden angenommen 264.494 männliche und 289.050 weibliche Personen.

Adelige, welche zum Geistlichen-, Militär- und Beamtenstande gehörten, waren in der obigen Gesamtzahl nicht mitinbegriffen. Selbe betruhen circa 15000 Individuen.

Die Militärgrenze hatte keinen Local-Geburtsadel.

Ueber den ung. Adel hat J. Orosz in seinen Notizen über Ungarn I. S. 154 folgendes treffend angeführt: „Das historische Fundament des ungarischen Adels ist ein ganz anderes, als jenes der meisten europäischen geschlossenen Corporationen. Während bei allen Völkern, besonders germanischen Ursprunges, nachgewiesen werden kann, daß ihr Standpunkt sich durch successive Unterdrückung gleich freier Menschen zur späteren Form ausgebildet hat, ist es bis zur Evidenz erwiesen, daß der ungarische Adel einzig und allein die ganze ungarische Nation in sich begreife, wie sie vor 900 Jahren aus Asien herausgebrochen, und mit dem damals einzigen Rechte der Völker, der Waffengewalt sich ihr Vaterland wieder erkämpft hat. Auch der letzte Reitersmann jenes Heeres war ein Freier, und ist es in seinem Nachkommen bis auf den heutigen Tag. Die Schenkung der Könige machte blos die später hinzugekommenen Gäste frei, den ursprünglichen Ungar nur zum Grundbesitzer in Folge des magharischen Urvertrages. Die Ungarn trafen in Pannonien auch nicht einen freien Ureinwohner, wie sie etwa die Wälder Germaniens in der Vorzeit bevölkerten. Pannonien war seit fünfhundert Jahren die Landstraße der Völkerwanderung gewesen; die Bewohner, welche die Ungarn daselbst angetroffen, sämmtlich Eroberer und Sieger, wie nun sie mit demselben Rechte Eroberte und Besiegte wurden. Doch diese Besiegten zogen größtentheils weiter und was zurückblieb, war nur die früher schon dienende Klasse dieser Völkerstämme; wie dann die ungarische Nation, die Streifzüge bis nach Augsburg hinaus unternahm, schon aus diesem Grunde keine zahlreichen Ureinwohner in seinem Rücken hatte dulden können.“

V.

Der Reichstag.

Er zerfiel in die obere, oder Magnaten-, und in die untere, oder Ständetafel.

I. Die Magnatentafel faßte in sich:
die hohe Geistlichkeit (Prälaten) und die weltlichen Magnaten.

Zu der ersteren wurden gezählt:

3 Erzbischöfe, 18 katholische, 5 griechisch unirte, 2 consecrirte, 22 Titularbischöfe, der Erzabt zu Martinsberg, 3 Präbste zu Jászó, Zirz und Csorna, 1 Erzbischof und 8 Bischöfe der griechisch nicht unirten Kirche.

Zu den weltlichen Magnaten:

- a) Die Reichsbarone, nämlich:
- der Reichspalatin
 - „ Primas von Ungarn
 - „ Reichsoberrichter (Judex Curiae)
 - „ Banus von Croatien
 - „ Oberschatzmeister (Lavernikus)
 - „ Oberstkämmerer
 - „ Obersthürhüter

der Obersthofmeister
 „ Capitän der ungarischen Garde
 „ Oberststallmeister
 „ Oberstruchses
 „ Oberstmundschenk
 die zwei Kronhüter
 der Graf des Preßburger Schlosses.

b) 56 Obergespänne, der Gouverneur des ung. Küstenlandes, 1 Abgeordneter von Croatien.

c) Die Titularfürsten, Grafen, Barone (circa 170 an der Zahl) und Indigene. Der Letztern nur jene, die im Lande begütert waren.

Eine seltene Erscheinung legislativen Rechtes war es, daß Wittwen der Magnaten durch ein Einberufungsschreiben zum Reichstage auch geladen wurden; durften jedoch persönlich nicht erscheinen, sondern mußten sich vertreten lassen durch Ablegate. Ihr Sitz war bei der Ständetafel, und mitstimmen durften sie nicht.

II. Die Deputirtenkammer, oder die ung. Ständetafel bildeten:

102	Deputirte	der	Comitate
71	„	„	k. F.-Städte
2	„		von Croatien
1	„	„	Fiume

Der Graf von Turropolha.

Die k. Gerichtstafel, jedoch ohne Stimme. Ablegirte von Domkapiteln, insgesammt mit einer Stimme.

Ablegirte der abwesenden Magnaten und der Magnatenwittwen, ohne Stimme.

Der Vorsitzende bei der Magnatentafel war der Reichspalatin, bei der Ständetafel der Präsident der k. Gerichtstafel. Ersterer gewählt, der zweite ernannt.



VI.

Dotirung der Krone.

Dotations-Quellen :

1. Die Krondomänen an Private nicht verleihsbar.
2. Kammeralgüter, welche nach Umständen gegen Erlag des Schätzwertthes an Inländer verleihsbar waren.
3. Fiskalgüter ebenfalls wie Kammeralgüter verleihsbar. ¹⁾
4. Fiskalitäten liegende und fahrende nach adeligen Personen und Honorationen, — nicht aber in Caduzitätsfällen nach Bauern, wo der Grundherr, und nach dem Bürger, wo der städt. Fiscus die Erben waren.
5. Metalle an Gold, Silber und Kupfer. ²⁾
7. Salzwerke. Die Preisbestimmung vom Reichstage abhängig.
7. Schutzbesteuerung der l. F.-Städte.
8. Dreißigst- Zoll- und Schiffamts-Einkünfte.
9. Die Besteuerung des hohen Clerus zur Erhaltung der Grenzfestungen nach einem Regulativ.
10. Taxen für Verleihung der Civilämter, Würden und geistlicher Pfründen.

11. Der Revenuebezug von erledigten Bisthümern rechtlich durch 3 Jahre.

12. Subsidien in gewissen Fällen an Mannschaft, Geld und Naturalien.³⁾

13. Die Deperditen⁴⁾

14. als Privat-Speculation der Krone, die Post- und das Lottogefäll.

Diese Regalien konnten im Durchschnitt 23 Millionen C.-M. jährlich abwerfen — ohne den außerlandtäglich erhöhten Salzpreis, und den Vortheil der aus den Deperditen sich herausstellte.

Die Einnahme

gestaltete sich folgendermaßen:

	fl. C.-M.
A) direkte Steuern:	
1. Städtische Grundsteuer	78.000 —
2. Subsidium ecclesiasticum	267.000 —
3. Toleranztaxe der Juden	159.200 —
4. Militär-Contribution	4,400.000 —
5. Domestikal-Steuer	4,200.000 —
6. Deperditen	1,000.000 —
B) Indirekte Steuern:	
7. Dreißigstgebühr	5,000.000 —
8. Salz	10,000.000 —
9. Taxen	119.000 —
10. Lotterie	436.000 —
11. Post	154.000 —
C) Domänen und Regalien:	
12. Kammeralgüter	2,570.000 —
13. Erledigte geistliche Pfründen	70.000 —
14. Montanisticum	1,400.000 —
D) Verschiedene ordentliche Einkünfte:	
15. Beiträge aus diversen Fond's	54.000 —
16. Fiskalitäten	100.000 —
17. Verschiedene Zuflüsse	11.000 —

E) Außerordentliche Einnahme:

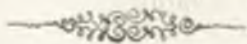
18. aus dem Verkaufe der Kammeralgüter	387.000 —
19. Diverse außerordentliche	116.000 —
Total Summe	30,521.200 —

Post 14 verwaltete die Hofkammer in Wien, Post 4. 5. 6. die Jurisdiktionen, und die übrigen die ung. Hofkammer in Ofen.

Ausgabe.

	fl. C. M.
1. Bezahlung der Staatsschuldenzinsen	1,000.000 —
2. Für den k. Hofstaat in Ofen	129.000 —
3. Zur Erhaltung des Militärs	9,545.385 —
4. K. Regierung und k. Gerichtshöfe	1,500.000 —
5. Für Salztransporte	300.000 —
6. Comitate, Magistrate und Diener	2,700.000 —
7. Ausgabe der Verwaltungskosten der Kammer und Ämter	6,600.000 —
Total Summe	21,774.385 —

- 1) Von einem Theile der Kammeral- und Fiskalgüter, so auch jenen der aufgehobenen Klöster- und Jesuiten-Corporationen, sind dotirt worden: die Pester Universität und der Schulfond zum Unterrichte der Jugend; -- aus den erledigten Nicht-Curat-Beneficien der Geistlichkeit; als Probsteien und Abteien: das Chereskanum in Wien, und das Institutum eminentoris culturae presbyterorum ad S. Augustinum Viennae; -- so wie die Convicte der studirenden Jugend zu Kaschau, Großwardein, und Agram.
- 2) Hievon war der König verpflichtet das Land mit hinreichender Quantität Gold- und Silbermünze, welche die Gesetzgebung allein als gesetzliche circulirende Münze betrachtete, von legalen Korn und Schrott, zu versehen.
- 3) Wenn die stabile Miliz und das Contributionsquantum (beides reichstäglich bewilligt und in der Biffer festgestellt) in gewissen Fällen nicht ausreichte, so hatte der König das Recht auf dem Reichstage von der Nation Mannschaft Geld, und Naturalien zu verlangen. Weltbekannt ist es, wie die letzten Subsidien in den dreißigjährigen französischen Kriegen, ungemein ausgiebig waren.
- 4) Ein Theil der Armee im Laube wurde nicht nach dem currenten Marktpreis der Naturalien, sondern nach dem im Reglement des Jahres 1764 festgestellten Lieferungspreis erhalten -- diese Differenz nannte man die Deperditen, und der hieraus erwachsene Vortheil für das Aerar gab 1,000.000 Gulden Conv.-Münze.



VII.

Beamtenthum.

Die Zahl der könig. und Comitats-Beamten nach dem Schematismus des Jahres 1847 belief sich:

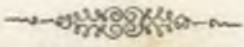
Im Reichsdistrikte	bießseits	der Donau	3149
"	"	jenseits	" "	809
"	"	bießseits	der Theiß 964
"	"	jenseits	" " 1873
"	ung.	Küstenlande	192
In Slavonien			201
"	Croatien		425
"	der kroatischen Militärgrenze		296
"	"	slavonischen	" 432
"	"	Banater	" 260
"	den 237 Städten		4830
"	Domtinen		3240
			Summe . . .	16671

Von dieser Ziffer entfielen Beamte

auf die Comitats- und Distrikte 1837

auf die Finanzverwaltung ¹⁾	2984
„ „ königlichen Behörden	3970
„ „ Städte	4830
„ „ Dominien	3240

¹⁾ Außer der Beamtenszahl bei der Finanzverwaltung waren angestellt annoch 394 Praktikanten, 116 Diurnisten, 3954 Diener, Wächter und Aufseher, 21696 Arbeiter, deren Bezüge 3,582.978 Gulden C. Münze betragen.



VIII.

Das stehende Heer, die Militärgrenze, die Insurrections-Truppen.

A) Das durch den ungarischen Reichstag von Zeit zu Zeit votirte Truppen-Contingent gab eine bestimmte Zahl von ung. Linien-Infanterie und ung. Cavallerie (Husaren) Regimenter, welche als ein Theil der österreichischen Armee in Bezug auf die Dislozierung, Verwendung in Friedens- und Kriegzeiten, Verpflegung und nach den jeweiligen politischen Verhältnissen — Vermehrung oder Verminderung (durch Beurteilung) dem wiener Hofkriegsrathe in Folge des gemeinschaftlich bestandenen obersten Kriegsherrn — untergeordnet war.

Auf Grund dieses Verhältnisses wurden aus politischen Rücksichten die ung. Truppen größtentheils in den Erbprovinzen dislocirt — und dagegen im Reiche selbst deutsche Truppen unterhalten.

Das vor dem Jahre 1847/8 stationirende Militär in Ungarn zertheilte sich in folgende Körper:

Militär-Administration	282
Infanterie	26368

		Kürassiere	4078
		Dragoner	2068
Cavallerie	}	Leichte Reiter	3062
		Fusaren	4376
		Uhlanen	4608
Artillerie			2584
Extra-Chor			1131
Fuhrwesen			345
Remontirung			1497
Divers			166
Montur und Verpflegung			454
Summa . . .			51019

B) Die ung. Militär-Grenze hatte vor Zeiten bei ihrer Errichtung den Zweck die feindlichen Einfälle auf das ung. Gebiet aus der Türkei, — später wo dergleichen von dort nicht zu befürchten waren — die Pest, und andere ansteckende Krankheiten abzuwehren. Uebrigens zu ihrer Ausbildung mischten sich auch politische und mercantile Gründe, weil das ungarische Gebiet in einer Längestrecke von 227 Meilen von keiner absolut regierten Erbprovinz eingerahmt — wegen seiner politischen Verfassung gegenüber des Auslandes nach dem österreichischen Mercantil-Systeme — abgeschlossen werden mußte.

Im Osten aus einem Stück Landes von Siebenbürgen, im Westen von Croatien, in der Mitte von Ungarn, und Slavonien in obbezeichneter Meilenlänge gebildet, gab sie ein, unter militärischer Verfassung stehendes Ganzes, was die Militär-Grenze genannt wird — deren Bewohner zum Kriegsdienst, Bewachung der Grenze verpflichtet, und in Regimentern und Bataillons getheilt sind.

Das Grenz-Militär hatte folgende Körper:

Militär-Administration	84
Artillerie	405
Extra-Chor	609
Infanterie	32881
Divers	80
Summa . . .	
34059	

C) Im Falle einer feindlichen Invasion hatte das Reich noch eine Gattung von Streitkräften, welche mittelst königl. Aufgebotes in's Feld gestellt, und in Ungarn Insurrection genannt wurde. In Folge eines solchen Ereignisses — so wie auch einer Kriegserklärung, waren zur Vertheidigung des Reiches nicht allein die Kronwürdenträger, sondern alle Magnaten, Bischöfe und Prälaten, ja sogar einige Ordensprioren verpflichtet unter eigener Fahne, (Banner, daher Banderium) der übrige Adel aber persönlich unter dem Banner seines Comitates, in den Krieg zu ziehen, und zu des Königs Truppen zu stoßen.

Reichsdekret 8. 1715 hatte das schönste und kostbarste Recht der Vaterlandsvertheidigung (bis hieher Praerogative des Adels, als alleinigen Trägers der Nationalität) in eine drückende Last umgewandelt, und damit die Schulter des Bauern belastet — und hiedurch, im Gefühle einer vermeintlichen Pflichterfüllung, das Insurrektions-Institut derart vernachlässigt, daß dasselbe zumal nach den Wahrnehmungen des Jahres 1809 bei Naab, unter allen Umständen, auch dann noch zu den Unmöglichkeiten gehört haben würde, wenn das Operat der Reichsdeputation, welche mit der Ausmittlung der Verfallsgründe, der Feststellung quantitativer Verbindlichkeit, dem gutachtlichen Vorschlag einer Adaptirung dieses Institutes nach den Formationsregeln moderner Kriegskunst, betraut war, zu gesetzlichen Bestimmungen Veranlassung geboten hätte.

Die Zahl der Insurrektions-Truppen konnten nie genau festgestellt werden, und variirte zwischen 35000—45000 Mann, je nachdem das kön. Aufgebot auf eine Personal-, General- oder Partikular-Insurrektion lautete.

Der Reichspalatin als General-Landes-Capitän war gesetzlicher Führer aller Insurrektions-Truppen.

IX.

Ungarns Handelsverhältnisse bis zum Jahre 1848.

Der ung. Handel sowohl in's Ausland, als auch in die Erbprovinzen wurde durch ein von Seiten der Regierung zu Gunsten der Erbprovinzen aufgestelltes Mauthsystem stark gedrückt. Dieser Umstand bildete eine der bedeutendsten Beschwerden, mit denen sich alle Reichstäge, seit Maria Theresien's Zeiten befaßten. Hierüber sind auch die bündigsten Vorstellungen (worunter die vom Jahre 1830 die ausführlichste) von Seiten der Reichstäge gemacht worden, und dargelegt:

Daß Ungarn ein freies und von den deutschen Erbstaaten und deren Verwaltung unabhängiges Reich, das vollkommene Recht des freien Handels sowohl mit den Erbstaaten, als auch mit andern Nationen habe. Dieser freie Handel gründe in der reichstägigen Bestimmung der Zölle, sowohl auf auszuführende Producte als auch auf die Einfuhr fremder Waare. Hatte daher die österreichische Regierung das Recht, die aus Ungarn in die Erbstaaten einzuführenden Producte mit beliebigen Zöllen zu belegen, ebenso müsse dieses Recht dem Königreiche Ungarn hinsichtlich seiner Naturproducte gegenüber des Auslandes sowohl,

als auch der Erbprovinzen zukommen. — Dieses Recht sei aus den Begriffen der Unabhängigkeit — aus den zahlreichen Staatsverträgen früherer Perioden, ja selbst aus der Natur des Verhältnisses Ungarns zur regierenden Dynastie, und hiedurch zu den Erbstaaten genügend erwiesen — weshalb die Herstellung der Reciprocität der Zölle nicht allein gerecht, sondern auch nothwendig erscheine, da die Unzahl von Uebelständen, namentlich die Verarmung des Landes, dieser Verzögerung füglich zugeschrieben werden müsse. Die Regierung jedoch hat 1807 auf die ausführliche Darstellung dem Reichstage eine abschlägige Resolution zukommen lassen, mit Anführung des Grundes: „Daß das Postulat der reichstägigen Vorstellung mit dem Systeme der Monarchie nicht übereinstimme.“ (*Systemati Monarchiae non congruit.* ¹⁾)

- ¹⁾ Wiederholte Vorstellungen gaben kein Resultat, die Regierung ließ sich in keine Erörterung ein, und verwies zuletzt den Reichstag 1830 auf das Commercial-Dyeral. Ebenso traurig und illusorisch verhielt es sich mit dem ung. Hafen von Fiume. Zwar sagte die Resolution vom 17. October 1826: „*per restitutos hungaricos portus de eo prospectum esse, ut Regni commercium ad majorem evehatur florem*“ — allein wie sich dieser Flor, in einem von österreichischen Donanen umgebenen Hafen, hätte heben sollen — ist schwer zu begreifen.

X.

Ungarns Nebenländer.

A) Siebenbürgen.

Aus den primitiven Staatseinrichtungen Ungarns ging eine Regierungsweise hervor, wornach einzelne entlegene Theile des Reiches durch Statthalter, nach den Reichsgrundgesetzen, Herkommen und einer entwickelten Municipal-Verfassung regiert wurden. Einen solchen Statthalter nannte man in Siebenbürgen *Wohwode*, in Croatien *Banus*. Der *Wohwode* von Siebenbürgen war Reichswürdenträger mit Sitz und Stimme am ungarischen Reichstage, und ging ebenso wie der Reichspalatin, aus der Wahl der siebenbürgischen Municipal-Verfassung hervor.

Nach der unglücklichen Schlacht bei Mohács hat *Wohwode* Johann Zápolya unter dem Schutze osmanischer Waffen als Gegenkönig Ferdinands I., die erste Veranlassung zur Sonderstellung Siebenbürgens durch seine Krönung am 16. December 1527 geboten. Aus dem Groß-Wardeiner Vertrage 1538 schien dieselbe auch staatsrechtlich befestigt worden zu sein, und wurde nach Isabellens, Zápolya's Witwe Tod, in dem zwischen König Rudolf und Sigmund Báthory am 28. Jänner 1596 in Prag

abgeschlossenen Verträge auch anerkannt, und am Reichstage desselben Jahres, laut Art. II. mit Vorbehalt Ungarns Oberhoheit genehmigt.

Trotz dieser vertragsmäßig erfolgten Trennung hat der staatsrechtliche Verband Siebenbürgens zu Ungarn Lockerungen, nie aber eine vollständige Auflösung nach sich gezogen, — indem das zwischen Matthias II. und Gabriel Bethlen am 6. Mai 1615 zu Tyrnau geschlossene Übereinkommen ausdrücklich den Ständen von Siebenbürgen das Recht zur Fürstenwahl zuerkennt, „welches aber nur so lange zu dauern hat, bis Ofen und Erlau von der Nothmässigkeit der Türken nicht befreit sein werden, dann aber sei es in seinen alten gesetzlichen Zustand zurückzusetzen.“ *)

Nach erfolgter Vernichtung der türkischen Macht innerhalb des ungarischen Staatsgebietes, überging Siebenbürgens Besitz und Regierung an Leopold I. als König von Ungarn, und dieser garantierte mittelst Diplom von 1691 den Ständen Siebenbürgens die im Laufe von Jahrhunderten unter der steten Oberherrlichkeit der ungarischen Krone entwickelte Municipal-Verfassung des übernommenen Landes.

Daher ist Siebenbürgens Reincorporation am Reichstage 1741 Art. XVIII. ebenso 1792 Art. XI. angeordnet worden; jedesmal aber bis 1848 durch die Executive nicht effectuirt.

*) In Folge des nie aufgelösten Staatsverbandes Siebenbürgens zu Ungarn waren die Beamten Siebenbürgens, sowie alle Districten königliche und nie großfürstliche Stellen, der Adel war nur ein ungarischer, und nicht siebenbürgischer Adel, der kath. Bischof von Siebenbürgen hatte als ungarischer Prälat bis zum Jahre 1848 Sitz und Stimme bei der Magnaten-Tafel.

B) Croatien.

Croatien konnte gegenüber Ungarns eine eigenthümliche Stellung gar nicht einnehmen. Es wurde zwar durch Statthalter (in Croatien Banus genannt) größtentheils in judizieller Beziehung verwaltet, allein wo ein gemeinschaftlicher König, gemeinschaftliche Verfassung, Gesetzgebung, gleiches Recht, gleiche Freiheit, dieselben Institutionen und durch sieben Jahr-

hunderttausend geschlungene Banden staatsrechtlicher Cohäsion stattgefunden, ist es selbstverständlich, daß von einem abgeforderten, oder wie das Schlagwort im Jahre 1840 lautete „verbündeten Königreiche“ — aus dem einfachen Grunde keine Rede sein konnte, weil Croatien einen reintegrirenden Theil Ungarns bildete,*) welchem in Folge seiner Territorial-Verhältnisse, außer den gemeinschaftlichen Verfassungsrechten anoch gewisse Vortheile zukamen, die insgesammt unter dem Namen „Municipal-Rechte der Nebenländer“ **) in staatsrechtlichen Verlehre Ungarns ihre Geltung hatten.

*) Am Reichstage 1837 als ein Gesetz-Vorschlag über die Weisk-Fähigkeit der Protestanten in Croatien und Slavonien berathen wurde, haben sich die croatischen Deputirten im Laufe der Debatte oft des Ausdruckes „verbündete Reiche“ bedient, worauf der Deputirte Ragályi Folgendes bemerkte: „Wiederholt vernahm ich heute aus dem Munde der verdienstvollen Ablegaten von Croatien die Worte: „verbündete Reiche — *socia regna*,“ — ja selbst in der Redaktion des Postulates kommen sie unter diesem vor. Dieses kann um so weniger übersehen werden, als auch in der heutigen Verhandlung eine gefährliche Tendenz daraus hervorzugehen schien. Croatien, Slavonien und Dalmatien sind ein integrirender Theil von Ungarn, und nicht *socia regna*, wie allenfalls Siebenbürgen. Es haben zwar diesen Ausdruck die croatischen Deputirten auch im vorigen Reichstag affectirt, man hat aber das Prinzip nicht zugegeben u. c.

**) Als solche wurden angenommen: die General-Versammlung der croatischen Comitats unter dem Vorße des Banus, der ungarischer Reichswürdenträger war, welche Versammlung jedoch gegen Ungarns Gesetze nichts beschließen konnte; die Nichtzulassung der Protestanten und Israeliten ins Land, Befreiung von Militäreinquartirung und Truppendurchzüge, Gebrauch des Seezuges, Gewährleistung durch die Krone dieser Municipal-Rechte, seines Herkommens und Immunitäten — (1741 Art. 59 und 1805 Art. II.) — Abstattung der Steuern nur in der Hälfte der für Ungarn festgestellten Quote u. c.

C) Slavonien.

Von Slavonien müßte man eben dasselbe sagen, was über Croatien angeführt worden ist, wenn überhaupt ein Civil-Slavonien existirt hätte. Nachdem aber dieses, theils durch das türkische, theils durch das Militär-Grenz-Gebiet absorbiert worden ist, die Comitats Szerém, Pozsega und Veröcse aber

nicht allein traditionell, sondern auch staatsrechtlich ungarische Komitate bildeten, so existirte ein Königreich Slavonien nur in der Titulatur, nicht aber in der Wirklichkeit, was schon aus dem Umstande ersichtlich ist, daß zwischen den obbenannten und den ungarischen Komitaten durchaus kein Unterschied stattfand, und jedes derselben am ungarischen Reichstage vertreten wurde; — wogegen das ganze Croatien zum ungarischen Reichstage mit Sitz und Stimme zwei Deputirte entsendete, wo früher zu demselben nur Redner erscheinen konnten, um Anliegen ihrer Landesleute vorzutragen, und in den einheimischen Versammlungen die gebrachten Gesetze zu verkündigen.

D) Dalmatien.

Nach dem im Jahre 1433 durch König Sigmund abgeschlossenen Waffenstillstand blieb ein Theil Dalmatiens im Besitze der Republik Venedig. Seit 1462 machten die Osmanen derselben diesen Besitz streitig, und eroberten auch richtig einen Theil Dalmatiens und die Schutzherrschaft über Ragusa. Dalmatien blieb somit zwischen der Pforte, Venedig und Ungarn getheilt. Durch den Frieden von Campoformio kam das ganze Land an Oesterreich, aber schon 1805 brachte der Preßburger Friede den venetianischen Theil an Napoleon, und der wiener Friede gab auch das ungarische Dalmatien dahin, bis es 1816 ganz an Oesterreich zurückfiel, worauf es eine gleiche Form der Administration mit den übrigen deutschen Erbländern trotz der am Reichstage 182 $\frac{1}{2}$ postulirten Einverleibung — bekam. *)

*) 1830 erfolgte in Bezug Dalmatiens Einverleibung folgende königliche Erledigung: Nachdem Seine Majestät bereits zur Reincorporirung der Theile jenseits der Save ihr Bestreben dem 3-ten Punkte des Inaugural-Diploms genüge zu leisten beurkundet, auch diese Einverleibung auf die Repräsentation I. J. unter Heutigem zuzusichern geruhen, wird selbes auch seiner Zeit folgen.

E) Fiume.

Das ungarische Küstenland enthielt in sich zwei Theile; den einen von Buccari, welcher rein als zu Dalmatien gehörig

zu betrachten ist, — der aber von Fiume — ist, als königliches Geschenk, gemacht der ungarischen Krone durch Maria Theresia, (1779, 23. April) ein ungarisches Gebiet, welches weder geschichtlich, noch staatsrechtlich in irgend welchem Verbande mit den ungarischen Nebenländern gestanden, und aus dieser Rücksicht entbehrt jedweden Grundes der Anspruch, den Croatien auf diesen Strich Landes erhoben hat. *)

*) Der Küstenstrich von Fiume stand unter der Lehenshoheit der Grafen von Görz. Als der letzte Lehensträger der Familie Duyno ohne Erben starb, fiel dieses Lehens zurück und zwar an die erzherzogliche Familie Oesterreichs als Grafen von Görz — und wurde durch die steirische Kammer verwaltet. — Als Maria Theresia damit der ungarischen Krone — um die Probuken-Ausfuhr zum adriatischen Meere dem Reiche zu verschaffen — ein Geschenk machte, und der ungarische Reichstag 1791 die Reincorporirung postulierte — fiel es den Krainer'schen Ständen ein, den geschenkten Küstenstrich zu reklamiren. — Das Ergebniß der hierüber gepflogenen Prüfungen dieser Ansprüche — war eine den Reichsständen 1805 ertheilte Zusicherung Franz I.: „daß er die durch seine hohe Ahnfrau gemachte Schenkung nie zurücknehmen werde“ — worauf am Reichstage die Einverleibung Fiumes (1807 art. 4.) staatsrechtlich erfolgte.

XI.

Der ungarische Bauer.

So wie die Krone für die innere Verwaltung des Landes, — für die bewaffnete Macht, für Grenzbefestigungen, — bei Consolidirung der Staatsinstitutionen — sich ausgedehnte Ländereien vorbehalten, um solche mit waffenfähigen Leuten zu bevölkern — nach dem Geiste damaliger Militäreinrichtung; — eben so verfuhr der Adel mit dem ihm verbliebenen Boden. Auch er vertheilte unter Landleute seine Grundstücke mit der Verpflichtung: die Waffen zu tragen, so oft es die Umstände erfordern werden.

Dieser vertheilte Boden unterschied sich von jenem, der unter der unmittelbaren Verwaltung und Bewirthschaftung des Adels sich befand. — Aus den ersteren bildete sich heran der Bauernhof, (*Sessio colonialis, porta*) welcher mit seinen Appertinenzen an Aekern Wiesen, Hutweide 34—36 Joch á 1200 □ Klafter bildend, dem Bauer (*Colonus*) unentgeltlich gegeben wurde, wozu noch die Begünstigung kam — wo Waldungen sich befanden, Bauholz gratis und Brennholz gegen Holzungsverpflichtung zu beziehen. — Das Eigenthum jedoch dieser Grundstücke verblieb dem Grundherrn, und nur die Nutzung dem Bauer.

Für diese Dotation zahlte der Bauer an den Grundherrn

1 fl. im Baaren, den 9. Theil der Boden-Erträgnisse, 52 Tag Zugarbeit, oder 104 Tage Handarbeit (Robott.) Die Kirche war mit dem 10. Theile bedacht. Später kam die Steuer (Contributio) zur Erhaltung des stehenden Heeres, und der Beitrag zur Bestreitung der Komitatsverwaltung. *)

Die Contribution zur Erhaltung der bewaffneten Macht ist am Reichstage 1715 eingeführt worden und hiezu jene Ländereien bestimmt, die der Adel dem Bauer unentgeltlich überließ. — Der bisher precäre Besitz eines solchen Bauernhofes wurde dem Colonus gesetzlich zugesichert, und konnte nicht mehr reklamirt werden. Aus welchem Grunde diese dem Bauer überlassenen Grundstücke, als Contributions-Fond — unter die Aufsicht der königl. Verwaltung gestellt wurden, — indem der Adel die Garantie des einzutreibenden Contributionsquantum's ablehnte.

Weil aber dieses Verhältniß zwischen den Grundherrn und Bauer nach Zeiten und Lokalumständen wechselte, wurde unter der Regierung Maria Theresien's ein Provisorium eingeführt, und solches genauer normirt und ausgearbeitet am Reichstage 183 $\frac{2}{6}$ in die Reichsgesetzgebung übertragen, und hiedurch diese Classe der Landeseinwohner, durch den mächtigen Schutz der Gesetzgebung mehr begünstigt, als irgend in einem Reiche Europa's.

Die Zahl dieser Classe von Landesbewohner und ihrer Wohnorte betrug;

	Bewohnte Orte.	Seelenzahl.
A) im Reichsdistrikte diesseits der Donau	3113 —	2,362.446
" " jenseits " "	3492 —	1,940.260
" " diesseits der Theiß	2816 —	1,616.600
" " jenseits " "	2696 —	2,453.854
B) Im ung. Küstenlande	41 —	31.000
C) In Slavonien	598 —	311.060
D) In Croatien	2291 —	562.100
Summa	15047 —	9,268.320

*) Werden diese Leistungen an den Grundherrn, den Staat, und Kirche nach einer ganzen Bauernanfässigkeit, im damaligen Geldwerthe berechnet, — so könnte man solche ziemlich mäßig finden. Allein der Landmann, der allein die Kriegsteuer einzahlen mußte — gab auch die Rekruten dem Lande, und dieser Umstand dürfte die Zinsen vom Nutzungskapital etwas an Wucher streifen lassen.

XII.

Die königl. freien Städte.

Die freien Städte in Ungarn waren nichts weniger als frei. In Bezug auf die innere Organisation unterschieden sie sich von allen Städten Europa's. Der innere Rath wurde durch den äußern Rath auf Lebensdauer gewählt, und dieser ergänzte sich selbst mit Ausschluß der Bürgerschaft. (Eine Anomalie dieser ähnlich dürfte kaum in Europa zu finden gewesen sein.) Dieses Verhältniß wäre begreiflich in einer absoluten Monarchie, — in dem konstitutionellen Ungarn war es eine Absurdität, die nur aus der Dependenz der k. f. Städte von der ungar. Hofkammer — als *peculium regium* — erklärlich war; — nicht aber ihren Grund in dem Bildungsgrade der ungarischen Bürgerschaft (der durchwegs befriedigend war) haben konnte. In einigen Städten entsendete der innere Rath, in andern der äußere, Abgeordnete zum Reichstage. Daher waren diese nur Mandatäre eines Magistrates und nicht Repräsentanten der Bürgerschaft, da diese zu ihrer Wahl und Entsendung nicht zugezogen wurde.

Aus diesem Umstande ist es erklärlich, warum den Städten das *Votum decisivum* gänzlich entzogen, und das *deliberativum* beim Reichstage den städtischen Deputirten so sehr ver-

kümmert wurde. — Dazu kam auch der Umstand noch, daß man bei den Städten bei der Entsendung eines Abgeordneten auf keine Talente, sondern nur auf die Entbehrlichkeit des Individuums zu Hause Rücksicht nahm — und dadurch bezweckte, daß manche groteske Persönlichkeit, zumal von Seite der kleinen und armen Städte, mitunter zu komischen Auftritten Anlaß gab, — während andere den Schweiß ihrer Bürgerschaft im Nichtsthum gewissenlos verzehrten, und füglich mit mehr Nutzen zu Haus ihrer Amtspflicht obliegen hätten können.

Die Zahl der Städte und ihre Gesamtbewohner war folgende:

	Zahl der Städte.	Seelenzahl.
Im Reichsdistrikte dießseits der Donau	77 —	707.904
„ „ jenseits „ „	33 —	250.940
„ „ dießseits der Theiß	47 —	245.000
„ „ jenseits „ „	52 —	525.346
In Slavonien	9 —	42.140
„ Croatien	6 —	39.300
Im Küstenlande	2 —	13.200
Summe	226 —	1,823.830

In der obigen Städtezahl sind enthalten

R. F.-Städte in Ungarn	37	mit	70.664	Bürger
„ „ Slavonien	2	„	1.880	„
„ „ Croatien	5	„	5.752	„
Im ungarischen Küstenlande	2	„	1.740	„
Summe	46	„	80.036	„

XIII.

Ungarn's Unterrichtswesen.

Ungarn's katholische Bildungsanstalten zerfielen in solche, welche aus dem Religionsfonde bestritten wurden, item, wo der Staat unmittelbar keinen Beitrag leistete, und schließlich in solche, wo die Gemeinden, Stifter u. die Unterrichtskosten deckten.

Zu den ersteren gehörte: die Reichsuniversität zu Pest; die fünf königl. Akademien zu Agram, Grosswardein, Kassau, Pressburg und Raab; Convikte zu Agram, Kaschau und Grosswardein.

Zu den zweiten wurden gerechnet: 66 Gymnasien im Reiche; die philosophische Lehranstalt der Piaristen in Szegedin; das philosophische Studium in Steinamanger, wo der Vortrag und Unterricht durch unbesoldete Ordensgeistliche (größtentheils) geleistet worden.

Zu den dritten: alle Primarschulen in Städten und Marktflecken, 101 an der Zahl, durch die betreffende Gemeinde unterhalten; — alle Seminarien, das erzbischöfliche Lyceum zu Erlau, die erzbischöfliche Lehranstalt zu Tyrnau, das bischöfliche Lyceum zu Fünfkirchen — deren Kosten die betreffenden Bischöfe und Stiftungsfonde trugen. Woraus ersichtlich, daß der ung. Staatsschatz für Schulen und Lehrer unmittelbar nichts verausgabte. Eine Erscheinung, die nur Ungarn geben konnte.

Sämmtliche Bildungsanstalten standen unter der Aufsicht der königl. ung. Studien-Commission zu Ofen. Die Leitung geschah mittelst königl. Ober-Studien-Direktoren in den fünf literarischen Distrikten. Die königl. Universität zu Pest jedoch hatte einen Präses und ihren akademischen Senat.

Bildungsanstalten der nicht unierten Griechen.

Illyrisch-pädagogische Schule zu Zombor.	
Walachisch " " " "	Alt-Arad.
Illyrisches Lyceum zu	Karlovitz.
" Gymnasium zu	Neusatz.

Evangelische Schulanstalten in Ungarn.

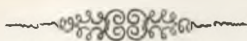
Lyceum	zu	Pressburg.
Gymnasium	"	Modern.
Lyceum	"	Ödenburg.
Gymnasium	"	Schemnitz.
Lyceum	"	Kasmark.
Collegium	"	Eperies.
Gymnasium	"	Leutschau.

Helvetische Schulanstalten.

Collegium	zu	Debrezin.
"	"	Sárospatak.
"	"	Pápa.

Außer den angeführten Lehranstalten befand sich eine Bergakademie zu Schemnitz und die Ludovice'sche Mil.-Akademie zu Pest, (diese ohne Zöglinge und Lehrpersonale).

Zu Ung.-Altenburg (Wieselburger Comitatz) und in Keszt-hely (Zalader Comitatz) befanden sich theoretisch praktische ökonomische Institute. Mädchen-Bildungsinstitute waren: bei den englischen Fräulein zu Pest; in der Damen-Stiftung bei den Notre-Damen zu Pressburg; bei den Ursulinerinnen zu Grosswardein, Kassau, Tyrnau, Pressburg und Warasdin, und bei den Benedictinerinnen zu Fiume.



Dr BALLAGI GÉZA.

